Germanen und Juden

auf dem Boden

des

früheren weströmischen Reiches.

Von

Dr. W. Rosenstock,
Direktor der Samsonschule zu Wolfenbüttel.

Wolfenbüttel und Leipzig.
Druck und Verlag von Julius Zwißler.
1879.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

57*71

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist Ostern 1878 im Programm der Samsonschule zu Wolfenbüttel unter dem Titel „Die Völkerwanderung und ihre Folgen für die Juden Europa's, insbesondere Deutschland's" erschienen. Sie hat in dem, einem Schulprogramme zugänglichen, verhältnißmäßig kleinen Kreise eine günstige Aufnahme, und in den Fachblättern eine so günstige Beurtheilung gefunden, daß die Nachfrage nach ihr sich gesteigert hat und der Verfasser von vielen Seiten veranlaßt worden ist, sie durch den Buchhandel einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Die Kritik hatte jedoch Zweierlei an der Arbeit auszusetzen gefunden: 1. Daß der Titel, indem er die „Völkerwanderung", ein so fern liegendes Ereigniß, betone, das Interesse des Publikums für den Inhalt von vornherein abschwäche; die neugewählte Aufschrift glaubt jenem Mangel abzuhelfen. 2. Daß der dritte Theil der Abhandlung zu kurz behandelt sei und zu wenig in's Detail gehe. Wiewohl der Autor diesen Vorwurf als berechtigt anerkennen muß, so hat er sich für diesen neuen Abdruck noch zu keiner weitern Ausführung bestimmen lassen, behält diese vielmehr event. einer neuen Auflage vor. So werde der kleinen Schrift eine günstige Aufnahme zu Theil, und möge sie das ihr vorgesteckte Ziel erreichen: durch Klarlegung der Verhältnisse eingewurzelte Vorurtheile und unberechtigte Antipathieen beseitigen zu helfen! —

Wolfenbüttel im Juni 1879.

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Boston Public Library

https://archive.org/details/germanenundjuden00rose

Einleitung.

Die beiden Faktoren, welche dem Mittelalter sein eigenthümliches Gepräge verliehen und die europäische Civilisation in andere Bahnen gelenkt haben, als das Alterthum ihr vorgezeichnet, sind das Christenthum und das Germanenthum. Während in der alten Welt ein vielgestaltiges Heidenthum den der Menschheit innewohnenden Zug nach dem Höheren und Göttlichen nur äußerlich befriedigte, indem die Vorstellung von dem Göttlichen nicht über das allgemein Menschliche sich erhob, und die Gottheiten der bedeutendsten Kulturvölker nur als höher begabte, mächtigere, aber nicht einmal sittlichere Menschennaturen erschienen, während der heidnische Götterkultus, jenen Vorstellungen angemessen, nicht über das Sinnliche hinauskam, und eine Verehrung in der Form die Anbetung im Geiste ersetzen mußte, lehrte das Christenthum, als Tochter des Judenthums, einen allwaltenden, unsichtbaren und absoluten Weltengeist in Gott verehren, das Irdische und Vergängliche an das Himmlische und Ewige knüpfen und half die Menschheit von der Furcht vor den personificirten Naturgewalten befreien, sie zu sittlicher Vollkommenheit erziehen. —

Das Germanenthum war von der Vorsehung dazu ausersehen, der europäischen Menschheit Befreiung von dem erdrückenden Joche des in Sinnenlust versunkenen Roms zu bringen und an die Stelle des die

Völker knechtenden Römerthums freie germanische Staatengebilde zu setzen. Kein Zweifel, daß die von Natur freiheitliebenden Germanen bei einer gleichmäßigen ruhigen Entwickelung in den von ihnen gegründeten Staaten die Freiheit zum Gemeingute Aller gemacht hätten, wenn nicht die unnatürliche Ausbildung, ja Ausartung der Priester- und Adelsherschaft mit ihrem ertödtenden Hauche Europa in Nacht und Barbarei versenkt, wenn nicht Hierarchie und Feudalwesen den Zustand der germanischen Völker mehr und mehr zu einem kläglichen gemacht hätten! Aberglaube, Verdummung und Geistesknechtschaft auf der einen, Verarmung und Leibeigenschaft auf der andern Seite, wurden die Früchte der neuen germanischen Pflanzung, so daß die europäische Welt am Ende des Mittelalters, zur Zeit der Reformation, leiblich und geistig in einem viel traurigern Zustande als am Anfange derselben, nach dem Sturze der römischen Weltherrschaft, sich befand. Hatte der antiken, heidnischen Welt die Erkenntniß des Höchsten, der Trost der Seele gefehlt, so war ihr irdisches Glück doch nicht durch die Inquisition grausam vernichtet, waren ihre Leiber nicht auf rauchenden Scheiterhaufen verbrannt worden — hatten die Völker Europas das Joch des römischen Siegers zu tragen und mit dem Schweiße ihrer Arbeit die unerträgliche Habgier und Genußsucht der römischen Beamten und Großen zu sättigen, so unterlagen sie doch nur nach damaligem Kriegsrecht der Gewalt des Siegers. In den germanischen Reichen aber war — sonst unerhört in der Geschichte — ein Theil von dem anderen Theile desselben Volkes, der ursprünglich freie Mann von dem gleich Freien ohne Fug und Recht nur durch den Rechtstitel der Habsucht und Gewalt in immerwährendem Fortschreiten in den Zustand der Unfreiheit gebracht worden und seufzte, ohne Aussicht auf Befreiung, unter dem Drucke einer, je nach dem Grade der Leibeigenschaft bald gelinderen, bald strengeren Sklaverei. Wahrlich hätte nicht der Bürgergeist der Städte die Freiheit zu erringen und zu behaupten verstanden, das Loos Europa's wäre vielleicht für immer ein bejammernswerthes, der bei weitem größte Theil der europäischen Menschheit wäre der Unfreiheit verfallen geblieben! — Schrecklicher noch hatte das Loos der Juden in diesem tausendjährigen Zeitraume sich gestaltet. Beim Eintritte der

Germanen in die Länder Westeuropa's wohnten die Juden frei, gleichberechtigt und geachtet unter ihren Mitbürgern, allen bürgerlichen Beschäftigungen, dem Landbau, dem Handwerke und dem Handel obliegend, ohne Anspruch auf äußere Machtstellung, nur den ungestörten Frieden ihrer Religionsübung heischend, die Wissenschaften mit Eifer pflegend, und in freundschaftlichem Verkehre mit den romanischen und germanischen Völkerschaften. Was hat finsterer Glaubenswahn und fanatische Priesterwuth aus diesen friedlichen Bürgern der Länder am Ende dieses Zeitraumes gemacht? Parias im schlimmsten Sinne des Wortes, weil ihnen ihr Menschthum nicht einmal Anspruch auf Schonung ihres Lebens gab und die Ermordung eines Juden der bethörten Menge als ein gottgefälliges Werk erschien! — Unfrei und unstät sah man sie, je nach der Laune der habgierigen Territorialherren erbarmungslos von Haus und Hof getrieben, auf der Landstraße in Schaaren daherziehen, und statt menschlichen Mitgefühls folgte ihnen das „Hep!-Hep!-Geschrei" des Pöbels nach. Für sie gab es keinen Rechtsschutz und, was das Schlimmste war, selbst der Gewinn des täglichen Brodes durch redliche Arbeit wurde ihnen verwehrt, jede gewerbliche Thätigkeit durch den Zunftzwang ihnen verschlossen und nur der Trödelhandel und der Wucher ihnen gesetzlich gestattet, um Hohn und Haß zugleich auf sie zu häufen! So sah Geschlecht nach Geschlecht diese Unglücklichen mit den Augen der Verachtung an, ohne Kenntniß ihres früheren glücklichen, gleichberechtigten Zustandes, ohne Ahnung von ihrer schuldlosen Erniedrigung und der Name „Jude", der Name des Volkes, von welchem für die ganze Menschheit eine höhere Gotteserkenntniß ausgegangen war, welches seiner göttlichen Mission unter allen Zonen und Zeiten treu geblieben, welchem die Männer entsprossen, deren Worte in den Schriften der Bibel der Menschheit Belehrung, Trost und Erhebung bis heute gebracht, wurde zum Schimpfnamen unter den Nationen! Ja selbst in unserer lichten Gegenwart begegnet man noch vielfach der aus Unkenntniß hervorgehenden Ansicht, daß das Germanenthum von Anbeginn dem Judenthume abgeneigt gewesen sei und anstatt den von der katholischen Kirche systematisch und consequent genährten Haß gegen die Bekenner des einzigen Gottes in Betracht zu ziehen, der irrigen Mei-

nung, daß den germanischen Völkern eine von Natur eingepflanzte ursprüngliche Antipathie gegen die Juden inne gewohnt habe. Diese irrige Auffassung historisch zu berichtigen ist die Aufgabe der folgenden Darstellung: Sie wird sich auf drei Hauptepochen erstrecken:

I. **Politische und sociale Verhältnisse der Juden im Abendlande vor der Völkerwanderung.**
II. **Zustand derselben von der Völkerwanderung bis zu den Hohenstaufen.**
III. **Von den Hohenstaufen bis auf die Gegenwart.**

I.

Das prophetische Wort des Gesetzgebers Moses an die israel. Nation: „Und der Herr wird euch zerstreuen unter die Völker" (M. 4, 27) war schon zu einer Zeit in Erfüllung gegangen, wo die Kulturvölker Europa's, die Griechen und Römer, ihrer glanzvollen Zukunft erst entgegenreiften. Schon um 700 und 600 v. Chr. hatten die israel. Stämme den Küstensaum am Mittelmeere, Palästina, mit den weiten fruchtbaren Gebieten am Euphrat und Tigris vertauscht und sind daselbst für alle Zeit in überaus großer Menge seßhaft geblieben, trotzdem die persischen Könige allen Exulanten die Rückkehr in die alte Heimath freigestellt hatten. So bietet diese Nation, deren Geschichte in so vielen Beziehungen von der anderer Völker abweicht, schon in ältester Zeit das wunderbare Schauspiel, daß sie ihr religiöses Dasein ohne die schützende Hülle eines eigenen Staates und heimathlicher Institutionen fortzusetzen vermochte, und sie bietet es bis auf die Gegenwart! Ob auch das Mutterland Palästina noch einmal um 160 v. Chr. unter den Hasmonäern seine Unabhängigkeit errang, und ein Staatsleben bis 70 n. Chr. existirte — die Juden spendeten vom Auslande her diesem Staate ihre Sympathien und ihre Tempelabgabe, blieben aber zum allergrößten Theile in der Fremde unter den Völkern aller Zungen — im parthischen, römischen, wie in den griechischen Reichen, vielleicht in der Vorahnung, daß ihr

religiöses Dasein nicht an eine einzige Erdscholle ausschließlich gefesselt, nicht von den wechselvollen politischen Schicksalen eines Landes in Frage gestellt werden dürfe! So hatten sie sich auch früh schon den Phöniciern angeschlossen und handeltreibend die europäischen Küsten des Mittelmeers bis Spanien hin kennen gelernt; später setzten sie sich in den phönicischen Kolonien am Mittelmeere fest, bevölkerten die Küsten Griechenlands, Italiens und Spaniens und waren von Alters her besonders zahlreich in der Metropole des Abendlandes, in dem weltbeherrschenden Rom vertreten, wo sie vor der Unterjochung Palästinas durch die römischen Legionen als Peregrinen[1]) unangefochten ihren Handelsgeschäften oder anderen Berufsarten lebten und gleich den vielen Tausenden von Fremden, welche Rom beherbergte, Frieden und Schutz genossen und in dem Prätor Peregr. ihren Anwalt gegen jegliche Unbill fanden. Viele Juden waren in späterer Zeit, seit den Kämpfen Roms mit Judäa, als kriegsgefangene Sclaven dorthin gekommen; viele lebten als Freigelassene, noch andere hatten das römische Bürgerrecht sich erworben, sie waren demnach in allen Situationen gleich allen andern Völkern der Welt in Italien und Rom vertreten, waren auch wohl Beamte geworden (der Quästor Caec. Niger, der in der Rede „In Verrem" erwähnt wird, war Jude) und zur Zeit Cicero's sind sie schon nicht ohne Einfluß in Rom; der Konsular Cicero fürchtet ihren Einfluß (pro Flacco II, 461). Bedeutend wird ihre Stellung zu Cäsar's Zeit! In diesem großen Geiste war die Idee gereift, die zahlreichen, Rom gehorchenden, durch das Schwert nur zusammengefügten Völkerschaften zu einem homogenen Staatsganzen, zu einer italisch-hellenischen Einheit zu verschmelzen, die Provinzen mit römischen Ideen und Einrichtungen zu durchdringen, anderseits auch den Geist der Völker auf das italische Heimathsland einwirken und so das

1) Peregrinen waren die Angehörigen fremder Völker, welche entweder mit Rom in einem direkten Vertragsverhältnisse standen (societas), daß sie sich gegenseitig Rechtsschutz gewährten, oder solcher Völker, welche ohne besondere Verträge mit Rom in Freundschafts- und Handelsverhältnissen standen (commercium juris praebendi repetendique) oder die Bewohner der zahlreichen, unterworfenen Provinzen des römischen Reichs, bevor sie 200 n. Chr. das römische Bürgerrecht erlangten, doch hatten die Angehörigen der mit dem Schwerte unterworfenen Völker als Peregrinen beschränktere Rechte als jene.

Völker-Konglomerat zu einem Kosmopolitismus zu erheben, welcher die Universalherrschaft Roms für alle Zukunft festigen und sichern sollte. Für dieses Streben fand er in den handelsunternehmenden Juden, die in Gemeinschaft mit den römischen Kaufleuten Rom mit den entferntesten Gegenden der damaligen Welt verbanden, ein günstiges Element, ein geeignetes Mittel für seine Staatszwecke, und er begünstigte sie mit reichen Privilegien.[1]) Es hätte jedoch für sie, zumal als Andersgläubige, solch' besonderer Begünstigungen nicht bedurft, um ihre Existenz im römischen Reiche zu sichern, denn der römische Staat war ein Rechtsstaat in der weitesten Bedeutung des Wortes, in welchem das Gesetz unbedingten Schutz gewährte, welchem Religion und Priesterthum untergeordnet waren, wo das religiöse Princip dem politischen unbedingt nachstand. Darum erkannte Rom die Freiheit aller Kulte und ihre Gleichberechtigung an, der Besitz und die Ausübung der bürgerlichen Rechte war im römischen Staate ganz unabhängig vom religiösen Bekenntnisse.[2]) Die verschiedenen Nationalitäten, die allmählig dem römischen Staate einverleibt worden waren, sahen mit ihrer Nationalität auch ihren Glauben als vollberechtigt im Staatsleben anerkannt, und Religionsverfolgungen, wenn sie einmal vorkamen — wie sie die Christen erfuhren, vielleicht wegen der verweigerten göttlichen Verehrung der kaiserlichen Bildsäulen — waren ungesetzliche Ausnahmen, Willküracte einzelner despotischer Kaiser, nie aber gesetzliche Bestimmungen! — Das Kaiserthum seit Augustus ändert nichts an dieser Stellung der Juden in Rom und dem Reiche, wiewohl in Palästina feindliche Berührungen seit 7 n. Chr. mit der Unterwerfung der Provinz Judäa eingetreten waren und das Ländchen von den Beamten des Kaisers Claudius, den römischen Pächtern und Zöllnern, rein ausgeplündert wurde.[3]) Aber auch der spätere furchtbare Nationalkampf gegen Rom, der 70 n. Chr. mit der Auflösung des kleinen Staates endet, ändert

---

1) Siehe Mommsen Geschichte, Bd. V. Kap. 11.

2) Nicht so in Athen, wo das volle Bürgerrecht von dem Glauben an die Nationalgötter abhängig war und dem Antritte gewisser öffentlicher Aemter die eidliche Betheuerung dieses Glaubens vorangehen mußte!

3) Tacitus hist. B. V. C. 9, 6.

an dem Zustande der Juden im Reiche nichts; es wird kein Unterschied zwischen ihnen und andern Provinzialen gemacht;[1]) nach wie vor werden Juden in Rom mit dem Bürgerrechte beschenkt, wie Josephus, oder als Beamte angestellt, wie Agrippa, Bruder der Berenice, Prätor in Italien wird. Auch der neue blutige Unabhängigkeitskampf, den die Juden Palästinas auf Anstiften des gelehrten Akiba unter Anführung Bar Cochbas im Jahre 130 n. Chr. gegen die Legionen Hadrians beginnen und vier Jahre lang führen, verändert ihre Lage als Reichsangehörige nicht, wiewohl in Palästina selbst blutige Verfolgungen gegen die Gelehrten, als Leiter des Aufstandes, nicht ausblieben. Doch enden die Verfolgungen mit dem Tode Hadrians und die nachfolgenden Antoninen gestatten auch die Wiedereröffnung der geschlossenen Hochschule in Tiberias, bis endlich um 200 n. Chr. alle im römischen Reiche lebenden freien Männer und unter diesen auch die Juden für alle Zeit zu vollberechtigten römischen Bürgern erklärt werden;[2]) noch die Juden besonders und ausdrücklich als berechtigt zur Erlangung von kommunalen und staatlichen Aemtern erklärt werden;[3]) sie mußten jedoch auch alle staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, soweit ihre Religion ihnen in der Ausübung derselben nicht hinderlich war![4]) — Ein Recht umschlang somit alle Bewohner des weiten Reiches, welches als kommunales und öffentliches in den Hauptzügen hier erwähnt werden muß, weil es für die Zeit des Mittelalters ebenfalls von Wichtigkeit bleibt: a) Städtisches Recht: Italien hatte von Alters her freie Städteverfassungen; zur Zeit der Republik nach dem Vorbilde Roms einen

1) Nur ein Unterschied ist vorhanden, daß nämlich die Juden in dem weiten Reiche die Tempelabgabe von zwei Drachmen (ca. 1 Mk. 70 Pf.), welche bisher freiwillig für den Tempelbedarf nach Jerusalem jährlich gezahlt worden waren, fortan in die Kasse des römischen Kaisers als fiscus Judaicus zahlen mußten. Erst Julianus hebt 360 dieses Edikt auf.

2) In orbe Romano qui sunt ex constitutione Imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt (Ulpian L. 17. D. 1, 5.).

3) Eis, qui Judaicam superstitionem sequuntur Divi Severus et Antoninus honores adipisci permiserunt (Ulpian L. 3., § 3. u. D. 50, 2·).

4) Sed et necessitudines eis imposuerunt, quae superstitionem corum non laederent. Constitutiones enim in eis solis sine molestiis cos esse jubent, per quas cultus non inquinari videtur.

Senat als exekutive und eine Volks-Versammlung als gesetzgebende Gewalt. Mit dem Kaiserthume verschwinden die Volks-Versammlungen, und die freien Bürger wählen einen Stadtsenat (Curia oder ordo decurionum) dessen Mitglieder curiales oder decuriones heißen. Die Curie wählte die Verwaltungsbehörde, den Magistrat, dessen alljährlich ausscheidende Mitglieder ihre Nachfolger der Curie zur Wahl empfahlen und für die Amtsführung der Gewählten die persönliche Verantwortung tragen mußten. In den Städten aller eroberten Provinzen wurden den italischen gleiche Städteverfassungen eingerichtet. Die Magistratur galt für eine hohe Ehre (honor), während das Curialamt ein Amt, eine Last (munus) war. Der Magistrat war zugleich die Gerichtsbehörde der Stadt und je nach den Funktionen seiner Mitglieder hießen sie Duumvirn, Praefecten, Quinquennalen, Defensoren 2c. In der Kaiserzeit wurde im Reiche die Criminaljustiz den Magistraten entzogen und auf die Statthalter und deren Unterbeamte übertragen. — Das Amt des Curialen wurde eine schwere Plage, denn der Stadtsenat mußte mit dem Vermögen seiner Mitglieder für die richtige Eintreibung der der Stadt auferlegten Grundsteuer solidarisch haften, und mußte verlassene Grundstücke, welche keinen Ertrag lieferten, zur Steuerzahlung selbst übernehmen, durfte auch, um zahlungsfähig zu bleiben, die Liegenschaften seiner Mitglieder nicht verkaufen 2c. Daher suchte Alles sich von dem drückenden Curialamte zu befreien, als die zunehmende Tyrannei der römischen Kaiser die Lasten vermehrte, und endlich wurde gar das Curialamt eine Strafe für Vergehen! b) Oeffentliches Recht. Rom hatte von Alters her sein besondres nationales Recht (jus civile), welches mit der römischen Macht über Italien sich verbreitete (jus Italicum). Diesem stand das allgemeine natürliche Recht gegenüber (jus gentium), welches der Prätor für die Fremden in Italien, und die Statthalter in den Provinzen in Anwendung brachten. Mit der Ausbreitung der römischen Macht über den Erdkreis wurden zwar beide Rechte einander immer ähnlicher, doch galt für die unterworfenen Völker ihr heimisches, für die in den Provinzen sich aufhaltenden Römer das römische.[1]) Seit der

[1]) Das römische Recht setzte sich aus dem Zwölftafelgesetze, den Edikten der Prätoren, den Edikten der späteren Kaiser, den Aussprüchen der fünf großen Juristen

Verleihung der Civität an die Provinzen tritt eine Verschmelzung beider Rechte ein und die Provinzialen wurden auch in Bezug auf das öffentliche Recht zu Römern. —

Die einwandernden Germanen ließen nach der Zerstörung des weströmischen Reiches den unterworfenen Völkerschaften ihre persönliche Freiheit, ihre Sitten, Verfassung und ihre Gesetzgebung, ihr städtisches und öffentliches Recht, behielten dagegen für sich das germanische Gewohnheitsrecht bei, so daß Jedermann nach seiner nationalen Angehörigkeit sein persönliches, romanisches oder germanisches Recht besaß und auch für die Juden als Romanen nach römischem Gesetze und Rechte die kommunalen und öffentlichen Freiheiten und Rechte verbürgt blieben. Dies gilt noch von der Zeit Carl's des Großen, von dem es ausdrücklich in Bezug hierauf heißt: Quod Theodosius statuit, Imp. Carolus innovavit. —

Die unbedingte Rechtsgleichheit, wie sie seit Caracalla für das ganze Reich geschaffen war, dauert von 200 bis 330 d. h. bis zur Bekehrung Constantins zum Christenthume und der Verlegung der Residenz der Kaiser nach Byzanz. Hier übten Weiber, Höflinge und Geistliche, besonders seit dem Concil von Nicaea (325), einen schlimmen Einfluß auf Herrschaft und Gesetzgebung aus, die Kaiser wurden gegen die zahlreichen christlichen Sekten, gegen die Heiden und zuletzt auch gegen die Juden verfolgungssüchtig und veröffentlichten bei verschiedenen Gelegenheiten im Laufe eines Jahrhunderts Erlasse (Constitutionen), welche jene und auch die Juden als den Katholischen Christen gegenübergestellt betrachten, so daß schon eine — wenn auch sehr gelinde — Ausnahmestellung im Orient mit den Häretikern zugleich auch für sie begann. Im Jahre 438 stellt der neue Codex des Theodosius die über dieselben Punkte im Laufe eines Jahrhunderts von 336 bis 438 sich häufig wiederholenden 29 Constitutionen zusammen. Die ersten von Constantin wollen das christliche Leben vor antichristlichen Einflüssen sichern, aber auch umgekehrt die Juden vor dem damals schon hervortretenden klerikalen Hasse schützen; die Privilegien der jüdischen

z. B. Caracallas, und den Constitutionen der christlichen Kaiser seit Constantin, wie sie der theodosische Codex enthält, zusammen.

Religionsbeamten werden erneuert und dadurch das Judenthum als „staatsberechtigte Religion anerkannt". In den späteren Constitutionen nimmt aber schon das Bestreben zu, die Juden, — wie die Heiden und Ketzer — vom christlichen öffentlichen Leben zurückzudrängen und die Constitutionen 16, 22, 24, 27 stipuliren bereits verhängnißvolle Ausnahmen, indem sie die Juden vom Kriegsdienste (auf Avancement) ausschließen, ihnen verbieten, über Christen Recht zu sprechen (doch die Advokatur und die städtischen Ehrenämter ihnen in const. 24 ausdrücklich zuerkennen), ihnen verbieten, christliche Sklaven zu besitzen und neue Synagogen zu bauen. Diese vier Constitutionen wurden im Mittelalter die Grundlage der feindseligsten Concilienbeschlüsse gegen die Juden, wiewohl nichts dafür spricht, daß sie — obgleich Theodosius seinen Codex ausdrücklich für beide Reichshälften erließ — auch im weströmischen Reiche vor der bald darauf 476 erfolgenden Zerstörung desselben noch in praktische Ausführung gekommen seien.[1])

II.

Während die Osthälfte des römischen Reiches unter innerem Verfalle und äußerer Schwäche bis zur Eroberung durch die Türkei 1453 ihr kümmerliches Dasein fristete, wurde die Westhälfte schon ein Jahrtausend früher eine Beute der Germanen. Unter den zahlreichen germanischen Volksstämmen, welche auf den Trümmern des weströmischen Reiches neue Staaten gründeten, ragen folgende vier mächtig hervor:

---

[1]) Unter den folgenden byzantinischen Kaisern nimmt die religiöse Ausschließung gegen die Juden im Oriente stetig zu. Justinian beraubt sie in seinem 534 veröffentlichten Codex der staatlichen Rechte, welche Theodosius ihnen gelassen, und untersagt ihnen alle administrationes und dignitates. „Indigni sunt curiali honore quamquam curiam exerceant, hebt dagegen die Befreiung von lästigen Aemtern auf, die ihnen aus religiöser Rücksicht von jeher gestattet worden waren. Nulla religio eos ab ejusmodi functionibus excipiat. — Basilius Macedo erklärt Juden, Heiden und Ketzer, also alle nicht katholischen Menschen für ehrlos! — *Ἕλληνες καὶ Ἰουδαῖοι καὶ Αἱρητικοί οὔτε στρατεύονται οὔτε πολιτεύονται ἀλλ' ἐσχάτως ἀτιμοῦνται.* (Basilii Procheiron.)

Ostgothen, Longobarden, Westgothen und Franken. Das Verhältniß derselben zu den Juden soll in Kürze beleuchtet werden.

1. Die Ostgothen.

Der Ostgothische Staat war von allen neugegründeten germanischen Staaten der bedeutendste, nicht nur, weil er im Herzen des früheren Reiches sich befand, sondern weil er der größte von allen war, denn er umfaßte die ganze Italische Präfektur (mit wenigen Ausnahmen), dazu noch Dacien und Illyrien. Sein Stifter Theodorich war auf Wunsch des byzantinischen Kaisers Zeno nach Italien aufgebrochen und war mit Bewilligung des Kaisers Anastasius König geworden, indem dieser ihm als Bestätigung seiner königlichen Würde die Reichsinsignien (wie vorher dem Odoaker) ausliefern ließ. Eine solche Bestätigung von Byzanz aus schien sowohl dem neuen Herrscher, den besiegten und unterworfenen Romanen gegenüber, wichtig und verlieh ihm eine anerkannte Autorität, nützte aber auch nicht weniger dem oströmischen Kaiser, welcher hierdurch seine Superiorität über den neuen Staat bekundete, den er immer noch als einen, wenn auch vorübergehend unter fremder Verwaltung stehenden Theil des römischen Gesammtreiches betrachtete. Alle neugegründeten germanischen Staaten ordneten sich in diesem Sinne dem byzantinischen Herrscherthrone unter! Der Ostgothenkönig Theodorich bedurfte, den Römern gegenüber, einer solchen Autorität gar sehr, denn diese grollten ihm, obgleich er ein so milder Sieger war, nicht nur als dem stärkern Barbaren, dem sie den dritten Theil des Bodens — oder auch dessen Ertrages — wie vorher den Herulern und Rugiern abtreten mußten, nein viel mehr noch als dem verhaßten Ketzer, welcher dem römischem Katholicismus gegenüber gleich den Vandalen, Sueven, Burgundern, Westgothen und Longobarden auf sein Arianisches Bekenntniß (ὁμοιούσιος) verharrte, wie es der Gothenbischof Ulphilas in dem Glaubensbekenntnisse von Rimini unterzeichnet hatte! Die Arianer hatten deswegen im oströmischen Reiche gleich allen andern Ketzern Verfolgung und diejenige staatliche Ausschließung zu erleiden, wie sie die Constitution Valentian III. (426)

und später der Codex Theodosius für Ketzer und Juden bestimmte. Die römisch-katholische Geistlichkeit, welche seit dem Uebertritte Constantins mächtig und höchst verfolgungssüchtig geworden war, schürte nun in der Bevölkerung den Haß wider die Gothen gewaltig. Um so mehr ist es von dem Könige und seinen Gothen zu rühmen, daß sie als die herrschende Volksklasse, welche allein nur Waffen führen durfte, höchst duldsam gegen die fanatischen Katholiken sich benahm, ja Theodorich in so hohem Grade unpartheiisch sich zeigte, daß er in Streitigkeiten zwischen den Katholiken Roms zum Schiedsrichter aufgerufen wurde. Die Germanen kannten bei ihrem Auftreten in Europa keinen Haß gegen Andersgläubige und so wie Theodorich die Rechte, Institutionen und Sitten der Besiegten schonte, so schonte er auch ihre religiöse Ueberzeugung! — Besonders human bewiesen er und seine Nachfolger sich gegen die Juden seines Reiches, er bewahrte ihnen ihre Privilegien und Rechte und nahm sie kräftig in Schutz gegen den Haß der römischen Geistlichkeit, der, um diese Zeit des besonderen Rückhaltes an Byzanz, fanatisch sich zu regen begann.

Als die Geistlichkeit in Mailand sich Eingriffe in das Eigenthumsrecht der dortigen jüdischen Gemeinde gestattete und sogar sich Gewaltthätigkeiten erlaubte, schritt der König zu Gunsten der Juden ein, nachdem sie den dreißigjährigen Besitz des Grundstückes ihm nachgewiesen hatten. — Die Juden in Genua wollten ihre Synagoge umbauen und erweitern, die Geistlichkeit sucht unter Berufung auf Const. 25 des cod. Theod. dies zu hindern; der König entscheidet aber auf Grund eben dieses Gesetzes, daß der Umbau ihnen zustehe, höchstens nur die Erweiterung der Synagoge verboten werden könnte. Auch andern Kränkungen, welche dieser Gemeinde Seitens des dortigen Klerus, der überaus judenfeindlich sich erwies, zugefügt wurden, trat er mit Strenge und Entschiedenheit entgegen. — In Rom wurde bei Gelegenheit eines Straßenkrawalls eine der dortigen zahlreichen Synagogen in Brand gesteckt; in Folge der von den Juden erhobenen Klage befiehlt der König, daß der Senat für die Wiedererbauung der Synagoge auf Kosten der besitzenden Theilnehmer an jenem Excesse zu sorgen habe, die besitzlosen aber sollten dafür öffentlich (sub voce praeconis) ausgepeitscht werden,

und so geschah es auch. — Ein anderes Mal hatte eine Kirche zu Rom von einem ihrer Kirchendiener ein Haus zu kirchlichen Zwecken gekauft und in Besitz genommen. Dieses Haus war aber früher eine Synagoge gewesen und den Juden gewaltsam entrissen worden. Diese fordern Rückerstattung ihres Eigenthums; Theodorich ordnet Untersuchung, und da die Forderung als begründet sich erwies, Wiedergabe desselben an „um der Ehre der Kirche willen!" —

Die Toleranz dieses Fürsten gipfelt in dem Grundsatze: „Wir können keine Religion gebieten, weil Niemand gezwungen werden kann, gegen seinen Willen etwas zu glauben".[1]) Auch sein Nachfolger Theodat spricht eine gleich liberale Ansicht aus: „Weil die Gottheit gestattet, daß viele Religionen seien, so wagen wir es nicht **eine** zu gebieten".[2])

Bei dem mannigfach bedingten Verkehre zwischen Gothen und Romanen stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die geltenden Hauptgrundsätze des römischen Rechtes, an welches die Mehrzahl der Landesbewohner gewöhnt war, auch für die Gothen zur Norm zu machen, deshalb erläßt der König im Jahre 500 das Edictum Theodorici, welches in 144 Abschnitten römische Gesetze aus den geltenden Gesetzsammlungen, auch aus dem cod. Theodos. enthält. Wahrscheinlich wollte er durch dasselbe einen Uebergang zwischen beiden Völkern vermitteln und die Gothen zur römischen Gesetzgebung hinüberleiten. In demselben sagt er Cap. 143: „In Betreff der Juden sollen die ihnen durch das Gesetz gewährleisteten Rechte und Privilegien gewahrt werden".[3]) Und bei einer andern Gelegenheit in einem Receſſe an die Juden einer Gemeinde „Die euch von Alters her zustehenden Rechte sollen euch, wie ihr begehrt, gewahrt bleiben, da wir die Beibehaltung der aus früherer Zeit stammenden Rechte gern bewilligen".[4]) Im

---

1) Religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur, ut credat invitus.

2) Variar 10, 26.

3) Circa Judaeos privilegia legibus delata serventur.

4) Oblata itaque supplicatione deposcitis privilegia vobis debere servari quae Judaicis institutis legum provida decrevit antiquitas, quid nos libenter annuimus, qui jura veterum ad nostram cupimus reverentiam custodiri.

früheren weströmischen Reiche war es den Juden unbenommen gewesen, in Prozessen untereinander von den staatlich anerkannten religiösen Oberhäuptern (illustres patriarchae etc.) Recht zu nehmen. Justinian nimmt in seinem Gesetzbuche den Rabbinen dieses Recht; die ostgothischen Könige aber belassen es bei dem bisherigen Gebrauche und ordnen an, daß die Juden bei Streitigkeiten untereinander die Lehrer ihrer Religion — welche bei abweichender Rechtsansicht zwischen römischem und talmudischem Rechte gewiß nach letzterem sich richteten — zu Richtern nehmen dürfen.[1]) — Solche religiöse Toleranz herrschte in dem damals mächtigsten germanischen Staate, kein Wunder, daß die Juden dieser gerechten Herrschaft mit Liebe zugethan waren und in den Tagen der Gefahr ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Justinian wollte die Ostgothische Herrschaft stürzen und Italien wieder dem Oströmischen Reiche zurückgewinnen — derselbe Justinian, welcher mit bigottem Fanatismus in dem von ihm kurz vorher veröffentlichten Codex alles bisher für die Juden geltende Recht rücksichtslos umgestoßen, sie von allen Aemtern und Würden, aus der Verwaltung, dem Richterstande und dem Militär verdrängt hatte![2]) Er sandte Belisar mit einem Heere nach Italien. Da standen die Juden mit aufopfernder Hingebung für die Ostgothen ein und übernahmen, um Belisar den Weg nach Oberitalien zu verlegen, die Vertheidigung Neapels. Nicht allein, daß sie aus eignem Erbieten für die Zeit der Belagerung mit ihrem Gelde die Stadt mit Proviant versahen und hierdurch einen längeren Widerstand ermöglichten, sie kämpften bis auf den letzten Mann, als bereits der Feind durch List in die Stadt gedrungen war, und hielten den ihrer Beschützung übergebenen

---

1) Quos inter se jurgantes et suis viventes legibus eos judices habere necesse est, quos habent observantiae praeceptores.

2) Der codex Justinians hatte anfangs durch viele Jahrhunderte nur für das Oströmische Reich Rechtskraft gehabt. Bei dem wachsenden Einflusse der Rechtsschule in Bologna aber hat er seit dem dreizehnten Jahrhundert alle andern Rechtsbücher der europäischen Länder verdrängt und mit dieser Ausbreitung des römischen Rechtes ist somit durch ihn, im Bunde mit dem canonischen Rechte, die inferiore Stellung der Juden gesetzlich sanktionirt worden, so daß die späteren Geschlechter, welche die historische Entwickelung nicht kannten, diesen Zustand als von ewig her bestehend annahmen.

Stadttheil auch dann noch, als bereits die ganze übrige Stadt in Feindeshand gekommen war. Sie starben alle den Heldentod![1]) Ihr Eifer hatte keinen Erfolg gehabt, die Ostgothen unterlagen zuletzt, ihr Reich endete nach 62jährigem Bestande und die dem italischen Volke nicht weniger als den Juden verhaßten Griechen kamen an ihre Stelle, freilich nicht auf lange, denn es treten 568 auf den Schauplatz

2. Die Longobarden.

Diese waren ebenfalls Arianer und als solche duldsam. In ihren Rechtsbüchern werden die Juden nicht erwähnt, es gilt für diese, wie für die Romanen das vorhandene römische Recht, es wird auch nirgends eines Ausnahmegesetzes irgend welcher Art oder einer den Juden von ihnen zugefügten Unbill erwähnt. Der glücklich-ruhige Zustand, dessen sich Italien unter ihrer Herrschaft erfreute, welchen der Geschichtsschreiber der Longobarden, ohne daß sich irgendwo ein Widerspruch gegen dessen Darstellung erhebt, mit folgenden Worten schildert: „Es war wunderbar im Longobardenreiche. Nirgends gab es Gewalt oder Nachstellungen, Niemandem wurde Unrecht zugefügt, es gab weder Raub noch Diebstahl, überallhin im Lande konnte man ohne Furcht reisen[2]), erinnert an die gepriesenen Zeiten des Augustus und es ergiebt sich daraus auch ein glücklicher Zustand für die in Italien lebenden Juden. Auch nachdem die Longobarden zum Katholicismus übergetreten waren, wurden jene in ihren althergebrachten Rechten nicht beeinträchtigt, denn die Päpste damaliger Zeit — vor Allem Gregor der Große um 600 — waren noch von milder Anschauung und rügten jede Kränkung und Unbill, des

---

1) At ea parte moenium, quae mari obversa Judaeis in custodiam cesserat, neque scalis uti neque alio ullo modo ascendere licuit. Quippe Judaei, gnari meritos se iram hostium, quos prohibuissent sine sanguine oppido potiri adque ob id desperata venia eo ipso tempore dum capiebatur oppidum pugnabant fortissime hostilemque impetum vi magna sustinebant etc.

2) Erat sanc hoc mirabile in regno Longobardorum. Nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae, nemo aliquem injuste injuriabat; nemo spoliabat: non erant furta, non latrocinia: unusquisque quo libebat securus sine timore pergebat.

Glaubens wegen zugefügt, mit Strenge! Hier und und da suchen übereifrige Bischöfe Juden gewaltsam zu bekehren, oder die Widerstrebenden zu bedrücken. Gregor tritt für die altehrwürdigen Rechte der Juden, die er ihnen, **als Römern**, nach alter Verfassung gewahrt wissen will,[1]) ein und ermahnt, nur durch Ueberzeugung und Ueberredung sie für das Christenthum zu gewinnen. Somit ist der Zeitraum der Herrschaft der Longobarden ohne Einfluß auf die spätere nachtheilige Entwickelung der Rechtsverhältnisse der Juden geblieben und auch er beweist deutlich, daß den germanischen Volksstämmen, selbst wenn sie so roh wie die Longobarden waren, keinerlei Abneigung gegen die Juden innegewohnt habe, daß vielmehr der in späteren Jahrhunderten hervortretende Volkshaß das Erziehungsresultat eines fanatischen Priesterstandes gewesen sei.

3. Die Westgothen.

Die Westgothen, welche von der ihnen vom römischen Kaiser Honorius eingeräumten Provinz Aquitania aus nach Auflösung des weströmischen Reiches das südliche Frankreich und einen großen Theil Spaniens für sich erobert und das Westgothenreich gegründet hatten, waren gleich den andern germanischen Völkern Arianer und als solche in dem ersten Jahrhunderte ihrer Geschichte tolerant gegen die Juden — nicht aber gegen die unterworfene Katholische Bevölkerung des Landes. Hatten sie ja selbst von dem Fanatismus der katholischen Franken und Gallier, die von der katholischen Geistlichkeit zum Kampfe und zur Verdrängung der arianischen Westgothen aus Gallien angefeuert worden waren, zu viel gelitten, um milder gegen sie zu sein! Freundschaftlicher war ihr Verhältniß gegen die Juden Spaniens, mit denen sie in um so nähere Berührung traten, je mehr sie gegen die unterworfenen Sueven und Romanen, des Glaubens wegen, sich feindlich verhielten. Zunächst wurden die Juden den Westgothen durch ihre Kriegstüchtigkeit wichtig, sie übernahmen die Vertheidigung der Pyrenäenpässe gegen die zum Einfalle nach Spanien geneigten Franken und Burgunder.[2]) Der kriegerische

[1]) Gregorii Magni epistolae L. I. ep. 10. 11. ff.

[2]) Ferreras, Geschichte der Westgothen.

Muth der spanischen Juden wird in der damaligen Geschichte besonders hervorgehoben; ihr Aufenthalt in Spanien reicht weit vor Chr. Geburt zurück, sie haben hier mit den Phöniciern schon Handelsniederlassungen bewohnt und müssen schon zur Zeit Chr. Geburt bedeutende Gemeinden dort besessen haben, die den Apostel Paulus veranlaßten, auch dorthin zur Verkündigung des Christenthums wie zu den römischen Juden sich zu begeben.[1]) Sie haben ausgedehnten Grundbesitz, ragen durch industrielle und commercielle Thätigkeit und durch Bildung hervor. Sie sind im Lande (seit Caracalla) vollberechtigte römische Bürger, leben nach römischem Rechte, bekleiden Aemter und Würden. — Nach Besitznahme des Landes durch die Gothen wurde auch hier für Romanen und Germanen gesondertes persönliches Recht in zwei Rechtsbüchern eingeführt, für erstere, zu denen die Juden gehören, das Breviarium (506 von Alarich II.) nach römischen Rechtsquellen, für letztere das germanische Gewohnheitsrecht (durch Eurich 480). So bleiben die Verhältnisse 150 Jahre bis zum Tode des mächtigsten Gothenfürsten Leovigild; dessen Sohn und Nachfolger Reccared aber geht bald darauf auf der Kirchenversammlung zu Toledo zum Katholicismus über,[2]) um an dem mächtigen katholischen Klerus eine Stütze gegen die trotzigen Großen zu haben, welche, zumal hier ein Wahlreich war, das Königthum sehr beschränkten. Die Gemeinfreien bewegt oder zwingt er ebenfalls zum Uebertritte und beweist dem Klerus seinen Eifer für das Nicänische Bekenntniß durch beginnende Verfolgung der Arianer und — Juden. Mit ihm, um 600, beginnt für Spanien die Zeit der verfolgungssüchtigen Gesetzgebung, welche dieses Land — mit Ausnahme der siebenhundertjährigen mohamedanischen Herrschaft — zum unduldsamsten auf Erden gemacht, das Volk in Bigotterie und Verdummung dauernd erhalten hat! Die Macht des Clerus wird jetzt unumschränkt, an die

1) Römerbriefe 15, 24 und 28: *Ως ἐὰν πορεύωμαι εἰς τὴν Σπανίαν ἐλπίζω διαπορευόμενος θεάσασθαι ὑμᾶς;* und 28: *Τοῦτο οὖν ἐπιτελέσας . . . . . ἀπελεύσομαι δι' ὑμῶν εἰς τὴν Σπανίαν.*

2) In eo Arianam haeresim, quam per 213 annos pertinaciter et obstinate defenderant, Gothi omnes detestati sunt. At hoc igitur tempore Gothi, catholicis documentis informati, coelesti pace otioque diutino perfrui coeperunt. — (3. tolet. Conc.)

Stelle der bisherigen Reichsversammlungen treten die Concile — die Gesetzgebung kommt in die Hände der Geistlichkeit, und ihrer Härte verdankt das christliche Spanien die Erlösung bringende Eroberung durch die Araber!! — Reccared erläßt 590 ein Gesetz, worin er den Juden verbietet: 1. noch ferner Ehebündnisse mit Christen zu schließen; 2. Aemter zu bekleiden und 3. christliche Sklaven zu halten. Dieses letzte Verbot traf am härtesten, weil damals eine Bebauung der Aecker nur durch Unfreie möglich war und bei Aufrechterhaltung desselben die Ländereien der Juden brach liegen mußten. Diese Gesetze wurden aber nicht befolgt, denn die Großen befolgten sie aus Trotz gegen den König nicht, zumal sie meist noch Arianer waren; sie behielten demnach in ihren weiten Territorien, wo sie nach germanischem Rechte unumschränkt waren, die Juden in Aemtern und Würden bei — das Volk aber hatte weder Interesse noch Verständniß für die der bisherigen Gleichberechtigung und Duldsamkeit entgegenstehenden Erlasse. Daher gerathen nach dem Tode Reccared's diese Ausnahmegesetze in Vergessenheit, bis Sisebut (618), von der Geistlichkeit und dem byzantinischen Kaiser Heraclius getrieben,[1]) sie auf's Neue und schärfer aufnimmt. Er beklagt sich über den Ungehorsam der Großen und schreitet zu Gewaltmaßregeln, indem er den Juden die Wahl zwischen Auswanderung und Taufe stellt. Zahlreiche Familien verlassen wirklich das Land, andere nehmen zum Schein die Taufe an. **Dies ist das erste Beispiel in der Geschichte des abendländischen Christenthums von gewaltsamer Judenbekehrung,** und der Erzbischof von Sevilla macht dem Könige Vorwürfe darüber und nennt seine Handlungsweise eine gewissenlose.[2]) — Sisebut's Nachfolger aber, Swintila, hebt das rigorose Edikt Sisebut's auf, die Ausgewanderten kehren in das Land, die Scheinbekehrten wieder in das Judenthum zurück, da bewirkt die ergrimmte Geistlichkeit durch eine von

1) Mariana, Geschichte der Westgothen. Der nachtheilige Einfluß des Kaisers Heraclius nach dieser Seite hin ist in den Concilbeschlüssen zu Paris und Macon, zu derselben Zeit, nachgewiesen.

2) . . . . sed non secundum scientiam fecisti! Potestate enim compulisti, quos provocare fidei ratione oportuit! Zwei Jahrhunderte später dagegen preist Bischof Amolo diese That Sisebut's als eine nachahmungswerthe, verdienstvolle, gottgefällige!

ihr eingefädelte Verschwörung die Absetzung dieses Königs und die Wahl eines Fanatikers, Sisenand's. Auf dem nun folgenden vierten toletanischen Concile wird festgesetzt: a) daß gewaltsame Taufen für die Zukunft unerlaubt seien,[1]) b) daß aber gewaltsam Getaufte gegen ihren Willen im Christenthum verbleiben müßten, c) daß die Bekleidung obrigkeitlicher Aemter den Juden untersagt sei, d) daß die Getauften einer strengen Aufsicht zu unterwerfen seien und bei Ausübung ihrer früheren religiösen Gebräuche der Sklaverei verfallen — doch finden auch diese Gesetze durch den Schutz der Großen und der niedrigen Geistlichkeit selbst[2]) keine Beachtung. Daher bewirkt die Geistlichkeit auf dem fünften toletanischen Concile, daß der König Chintila alle nicht katholischen Einwohner (also Arianer und Juden) des Landes verweist, von den getauften Juden eine schriftliche Versicherung ihrer Glaubenstreue unterschreiben läßt, auf deren Uebertretung schwere Strafen gesetzt sind.[3]) Die treu gebliebenen Juden verlassen das Land. So wiederholt sich das Schauspiel religiöser Unduldsamkeit noch mehrere Male. Milde Nachfolger auf dem Throne heben die strengen Verordnungen auf, fanatische kommen wieder auf die Beschlüsse des vierten und fünften toletanischen Concils zurück, die durchaus ungesetzlich waren, weil das geltende Landesgesetz, das Breviarium, die Rechtsgleichheit allen Landesbewohnern verbürgte. Da thut König Receswinth (650) einen letzten gewaltsamen Schritt, er hebt die bestehenden Gesetze, den Schutz der Religionsfreiheit im Lande, auf und setzt an ihre Stelle für alle Landesbewohner ein neues gemeinsames, die Leges Visigothorum, komponirt aus altgothischem Recht, aus dem cod. Theodos., aus den fanatischen Erlassen der bisherigen Könige und den Concilienbeschlüssen. Dieses neue Gesetzbuch verwandelt also das bisherige Unrecht in dauernd gültiges Recht! Die Verfolgungen nehmen unter Erwig und Egica

---

1) De Judaeis autem hoc praecepit sancta Synodus nemini deinceps ad credendum vim inferre etc.

2) Multi quippe hucusque ex sacerdotibus atque laicis, accipientes a Judaeis munera, perfidiam eorum patrocinio suo fovebant.

3) Placitum in nomine divae memoriae Centhilani regis pro conservanda fide catholica conscribere etc.

an Grausamkeit zu, nicht minder aber auch der Widerstand der Juden und der Scheinbekehrten, und führen endlich zum Sturze der westgothischen Herrschaft, indem die Juden in den unter Tarik einbrechenden Arabern ihre Erlöser aus hartem Joche begrüßen, mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen und sie in der Eroberung des ganzen Landes mit den Waffen unterstützen. Wie sie bei den Ostgothen für die Erhaltung der Herrschaft, so haben sie bei den Westgothen für den Sturz derselben gekämpft. Spaniens Blüthezeit unter den Chalifen begann, während die geschlagenen Westgothen in einen Winkel des Landes, in die Asturischen Gebirge sich zurückziehen, von wo sie erst nach 700 Jahren wieder mit Hülfe christlicher Kreuzheere ihre Macht über ganz Spanien ausbreiten, um aufs Neue durch Vertreibung der Juden und Mauren, durch Inquisition und Scheiterhaufen den Boden zu besudeln, „um heute noch wie vor 1200 Jahren, das Bollwerk religiöser Unduldsamkeit und Verfolgungssucht zu sein."

4. Die Franken.

In Frankreich, dem alten Gallia transalpina, in welchem die Landesbewohner in Sprache, Sitte und Rechtsverschmelzung vollständig zu Römern geworden waren, hatten außer den Westgothen im Süden, die Burgunder und Franken sich niedergelassen. Die Burgunder waren Arianer und breiteten ihre Herrschaft über das südöstliche Gallien, Germania prima aus, doch schon 534 wird Burgund fränkische Provinz. Die Franken saßen vor Untergang des weströmischen Reiches am Niederrhein (Germania secunda), bald jedoch breitete der zum katholischen Bekenntnisse übergetretene, wilde Chlodwich das Frankenreich über alle vormaligen römischen Besitzungen aus. Das Loos der unterjochten römischen Bevölkerung, — zu welcher auch die Juden zu zählen sind, die schon seit alter Zeit dort ansässig gewesen[1]) — war ein mildes, denn die Gallier hatten für die katholischen Franken mehr Sympathien als für die arianischen Westgothen und nahmen deshalb gern Antheil

[1]) Viele jüdisch-historische Quellen sprechen dafür.

an den Kämpfen gegen die Ketzer. Daß der Religionsunterschied hier schon eine Rolle spielte, beweist die Aeußerung Chlodwich's: „Ich bedaure sehr, daß diese Arianer einen Theil Galliens inne haben sollen".[1])

Beschränkungen irgend welcher Art oder Ausnahmegesetze gab es für die Juden nicht, weder die salischen und ripuarischen, noch die allemanischen und baierischen Rechtsbücher erwähnen ihrer. Sie leben mit dem Volke (wie eben aus den späteren Concilienbeschlüssen hervorgeht) auf freundschaftlichem Fuße, sind mit Christen verschwägert, verkehren viel mit der Geistlichkeit, die an ihren Festmahlen theilnimmt, sind Steuer- und richterliche Beamte, bekleiden obrigkeitliche und Befehlshaberstellen, ganz wie zur Römerzeit.[2]) Allmählig fängt auch hier bei dem höheren Klerus der Geist der Unduldsamkeit sich zu regen an; auf den Concilien des sechsten Jahrhunderts in Agde, Arverna und Orleans geschieht zuerst der Juden Erwähnung und zwar sollen die Christen nicht an jüdischen Gastmählern theilnehmen, und sollen sich mit den Juden nicht verschwägern. Doch ist dieses noch nicht so ernst gemeint, noch giebt es keinerlei Unterschied zwischen ihnen und der Landesbevölkerung, ja sie nehmen an der Beerdigung des h. Gallus, eines in jener Zeit vielgerühmten Bischofs, feierlichen Antheil,[3]) und erst im 7. Jahrhundert gehen die Concilien schärfer gegen sie vor. So im Jahre 615 zu Paris,[4]) besonders 630 auf dem Concil zu Rheims durch den Einfluß zweier Gesandten, welche Kaiser Heraclius aus Byzanz an König Dagobert sendet. Die Wiederholung dieser Dekrete und die Klagen über Nichtbeachtung derselben auf den folgenden Concilien beweisen zwar, daß für jene Zeit eine nachtheilige Folge ihnen noch nicht zugeschrieben werden kann, desto mehr aber beziehen sich spätere Jahrhunderte auf sie, seitdem Papst Gregor IX. (gest. 1241) sie in seine Sammlung aufgenommen, welche die Grundlage des

[1]) Valde moleste fero, quod hi Ariani partem teneant Galliarum.

[2]) Gregor Turon. hist. ecclesiae. Gregor von Tours, gest. 595, hat die Geschichte der Franken in 10 Büchern herausgegeben. (Pertz Monum. Germ.)

[3]) Ipsi quoque Judaei accensis lampadibus plangendo prosequebantur. (Pertz Monum. Germ.)

[4]) Ut nullus Judaeorum quemcumque militiam aut actionem publicam supra Christianos aut petere a principe aut agere praesumat.

späteren canonischen Rechts bildet.[1]) Für das Frankenreich hört hiermit aber die Epoche hervortretender Intoleranz auf, denn die merovingischen Könige kümmern sich um nichts, und die zur Herrschaft emporstrebenden Karolinger waren zu hochherzig und zu sehr von dem Staatsgedanken erfüllt, als daß sie für religiöse Beschränkungen Sinn und Muße gehabt hätten. Pipin der Kurze erläßt nach seiner Salbung zum Könige durch Papst Zacharias[2]) ein Edikt über Sonntagsheiligung, worin er der am Sonntage auf den Feldern arbeitenden Juden Erwähnung thut und der christlichen Landbevölkerung die Nachahmung dieses Beispieles verbietet.[3]) Sonst finden wir in diesem Jahrhundert nirgends der Juden erwähnt und mit der Thronbesteigung Carl's des Großen beginnt für die Franken und die Völker des Abendlandes, auch für die Juden, eine neue Zeit. Was zunächst den Zustand des öffentlichen Rechts im Frankenreiche anbetrifft, so galt auch hier persönliches Recht: römisches für die Romanen und Juden, germanisches für die Franken und die anderen deutschen Volksstämme. Unter den Karolingern kommen jedoch in den Capitularien neue Gesetze und Erlasse der fränkischen Könige hinzu, welche sich nicht wie die bisherigen Gesetze auf einen einzelnen Volksstamm, sondern auf das Gesammtreich beziehen. Von den 7 Büchern derselben können nur die 4 ersten von Ansegis als eigentliche Capitularien gelten (sie reichen bis zum Tode Ludwig des Frommen), während die 3 letzten Bücher und die Zusätze sehr verschiedene Stücke aus Kirchenrecht, römi-

[1]) Das kanonische Recht besteht aus sechs verschiedenen Sammlungen:
1. Das Dekretum des Mönches Gratian in 3 Abtheilungen um 1140 zu Bologna;
2. Die Dekretensammlung Gregor IX. in 5 Büchern;
3. Liber sextus;
4. Die Sammlung von Papst Clemens V.;
5. Die Constitutionen oder Extravagantes vom Papst Johann XXII.;
6. Die Extravagantes communes.

[2]) Das erste Beispiel einer Salbung und Krönung von Priesterhand hat in Constantinopel stattgefunden. Leo I. ließ sich 454 vom Patriarchen Anatolius krönen, hierbei die erste Anwendung der Formel d. g. „Von Gottes Gnaden."

[3]) Quia persuasum est populis die dom. agi cum caballis sive bubus et vehiculis intinera non debere, neque ullam rem ad victum praeparari neque arari, quae res ad Judaicam superstitionem magis quam ad Christ. observationem pertinere probatur etc.

schem und germanischem Rechte enthalten, und in ihnen von den Pseudo-Isidorischen Dekretalen ausgedehnter Gebrauch gemacht ist, so daß sie nach dem Geiste ihres Verfassers Benedict Levita, der sie auf Befehl des Erzbischofs Otgar von Mainz zusammengestellt hat, als einseitig und kirchlich tendenziös bezeichnet werden müssen.

5. Das abendländische Kaiserthum.

Das Reich der Franken hatte sich nach dreihundertjährigem Bestande zu einer Weltmonarchie erweitert, und damit hatte sich auch zugleich für die Juden des Abendlandes eine Veränderung vollzogen, welche für die Folgezeit denselben verhängnißvoll geworden ist. Das Chaos der germanischen Staatengebilde war durch die siegreichen Waffen Carl's des Großen zu einer Achtung gebietenden Einheit emporgewachsen, und der altehrwürdige Name des römischen Kaiserthums bildete fortan das Bindemittel zwischen den verschiedenartigen Völkergruppen und Zungen. Diese politische Einheit aber sollte auch einen geistigen Rückhalt haben, sie sollte durch den das Ganze beherrschenden religiösen Gedanken gefestigt, sie sollte ein neu erstandenes christliches römisches Reich werden! Dieser Grundgedanke ließ den großen Carl neben der weltlichen auch eine geistliche Universalmacht, und zwar zur Stütze der ersteren schaffen — er erhob den römischen Bischof zum gebietenden Haupte der abendländischen Christenheit, er schuf mit der weltlichen zugleich eine geistliche Monarchie! Wie fortan in dem Papstthum die sichtbare Einheit der Kirche sich darstellte, so mußte sich in ihm auch die geistliche Gesammtmacht concentriren, und was an kirchlichen Dekreten und Concilienbeschlüssen bisher nur in einzelnen Ländern und, je nach Lage der Umstände, für einzelne Zeiten Geltung gewonnen, wurde Gesammtgesetz, kirchliche Regel und Norm, das canonische Recht wurde Universalgesetz; ihm standen die Juden der verschiedenen Länder Europas als einer geschlossenen christlichen Einheit, in vielen Beziehungen beschränkt und ausgeschlossen, gegenüber. Zwar machte sich diese entscheidende Wendung nicht sogleich in ihrer ganzen Schärfe fühlbar, dieser Gedanke brach sich nicht sofort in seinem ganzen Umfange Bahn, allein er lag

nothwendig in der Consequenz, und die spätere, traurige Abschließung der Juden aus dem öffentlichen und privaten christlichen Gesellschaftsleben und die daraus hervorgehende Verfolgung derselben entwickelt sich in dem Maße, als das Papstthum mehr und mehr erstarkt, und das kirchliche Recht zur Macht und Herrschaft gelangte. Unter den kräftigen karolingischen Königen ist freilich davon noch wenig zu verspüren, die Kirchengewalt ist der Staatsgewalt noch völlig untergeordnet, noch handelt der Fürst und der Geistliche betet, noch befiehlt der Kaiser und der Papst gehorcht! Interessante Belege bieten hierfür die in den Capitularien vorhandenen Briefe, wie z. B. ein Schreiben Carl's an Papst Leo: „Unsere Sache ist es mit den Waffen die Kirche zu beschirmen vor dem Andrange des Heidenthums und Unglaubens, die Eure, ehrwürdiger Vater, für den Erfolg der Waffen zu beten."[1]) Bezeichnender ist ein Schreiben des Papstes, der vom Kaiser Ludwig dem Frommen des Ungehorsams gegen seine Befehle bezüchtigt worden war, an denselben: „Wenn wir ungebührlicher Weise etwas gethan und den uns vorgezeichneten Pfad nicht gewahrt haben, so wollen Wir Alles nach Eurer Meinung verbessern: Weil, wenn wir, die wir berufen sind fremde Fehler zu verbessern, unrecht handelten, wir nicht die Schüler der Wahrheit, sondern die Lehrer des Irrthums sein würden, deshalb flehen wir die Gnade Eurer Hoheit an u. s. w."[2]) Ein gleiches Versprechen unbedingten Gehorsams gegen die königlichen Befehle giebt Leo IV. dem Kaiser Lothar: „Wir versprechen für alle Zeiten, Euren Capitularien und sonstigen kaiserlichen Befehlen, wie denen Eurer königlichen Vorfahren unwandelbaren Gehorsam zu leisten."[3])

---

[1]) Nostrum est secundum auxilium divinae potestatis sanctam ubi Christi ecclesiam ab incursu paganorum et ab infidelium devastatione armis defendere foris et intus — Vestrum est, sanctissime pater, elevatis ad deum cum Moyse manibus nostram adjuvare militiam. —

[2]) Nos si incompetenter aliquid egimus et in subditis junctae legis tramitem non conservavimus vestro ac Missorum vestorum cuncta volumus emendare judicio: quoniam si nos, qui aliena debemus corrigere peccata pejora committimus certe non veritatis discipuli sed quod dolentes dicimus, erimus prae ceteris erroris magistri. Inde magnetudinis vestrae magnopere clementiam imploramus. —

[3]) De capitulis vel praeceptis imperialibus vestris vestrorumque praedeces-

Einer solchen weltlichen Macht gegenüber vermochte die römische Hierarchie ihre auf den früheren Concilien versuchte Verfolgungspolitik gegen die Juden vor der Hand nicht aufzunehmen. Karl der Große und sein Nachfolger Ludwig der Fromme begünstigten die Juden vielmehr in hohem Maaße. In dem neu gegründeten Weltreiche, dessen Elemente einander theils fremd, theils feindlich noch gegenüberstanden, nahmen die Juden fast dieselbe vermittelnde Stellung ein, wie einst in Cäsar's italisch-griechischer Herrschaft. Der Feudaladel führte die Waffen, der vielfach schon leibeigen gewordene Bauer den Pflug, der Kleinbürger das Handwerk, sie alle hafteten an der Scholle — die Kaufleute allein, mit ihnen der jüdische Kaufmann, durchzogen die länderverbindende Straße und führten die Produkte fernliegender Gegenden ein und aus. Er verschaffte den Grundbesitzern die ihnen zur Bearbeitung des Ackers nothwendigen Kräfte, damals fast ausschließlich aus halb Unfreien oder vollständigen Sklaven bestehend, welche durch die unaufhörlichen Kriege jener Zeit in's Unendliche vermehrt wurden, und an deren Besitz und Handel sich alle Stände, auch die Geistlichkeit, gleichmäßig betheiligten, weil die Idee der freien Arbeit dem heidnischen Alterthume, wie dem christlichen Mittelalter noch fern lag.[1]) — Karl ließ durch Juden die Erzeugnisse des Morgenlandes sich zuführen;[2]) er betraute einen Juden Isaak, in Gemeinschaft zweier Edelleute, Landfried und Sigismund, mit einer Gesandtschaft an seinen großen Zeitgenossen Harun al Raschid; ja, wie er die Bildung seiner Völker zu fördern stets bestrebt war, so bemühte er sich auch, die religiöse Bildung der deutschen Juden zu heben, indem er die gelehrte Familie des Calonymos aus Lucca nach Mainz verpflanzte und daselbst ein Lehrhaus errichten ließ. Denn die Juden Deutschlands standen damals ihren westlichen Glaubensgenossen, zumal denen in Spanien und Italien, an Bildung gar sehr nach. Ihr Auf-

---

sorum irrefragabiliter custodiendis et conservandis quantum valuimus et valemus Chr. propitio et nunc et in aevum nos conservaturos modis omnibus profitemur. —

[1]) Unter Kaiser Heinrich II. 1020 wird auf Betreiben der Kirche den Juden der Handel mit Sklaven verboten und seit diesem Jahre giebt es im Reiche stets nur christliche Sklavenhändler. Thietmar Merseburg. Lib. VI.

[2]) Monachus St. Gallensis, de gestis Caroli magni 1, 18.

enthalt auf deutschem Boden reicht in die graue Vorzeit, nach einigen jüdisch-historischen Quellen bis vor Christi Geburt zurück, nach denen sie in Worms damals bereits eine Gemeinde gebildet haben sollen. In den römischen Gesetzbüchern geschieht deutscher Juden zum ersten Male um 330 Erwähnung, indem Kaiser Constantin an die Dekurionen in Cöln eine Constitution erläßt,[1]) nach welcher die dortigen Juden von dem städtischen Curialamte nicht befreit, dagegen aber auch 2 oder 3 von ihnen zur Würde der Magistratur befördert werden sollen. Sie dehnen im Laufe der Zeit ihre Wohnsitze bis an die Elbe und Oder aus, befahren mit ihren Schiffen die deutschen Ströme, besonders die Donau, wohnen im 10. Jahrhundert zahlreich schon in Magdeburg, Merseburg und Regensburg, wie aus den Urkunden Otto des Großen aus dem Jahre 965 deutlich hervorgeht; sie betreiben Landbau, besitzen Güter und bebauen ihre Aecker mit eigner Hand.[2]) Sie haben in den karolingischen Reichen bis in's 11. Jahrhundert große Allodialgüter besessen, trotzdem schon unter Ludwig dem Frommen der Bischof Agobard von Lyon und Papst Stephan sich beim Kaiser erfolglose Mühe geben, die Juden aus dem Grundbesitze zu verdrängen, und Agobard in Folge seiner fortgesetzten Feindseligkeit gegen die Juden vom Kaiser seiner Stelle entsetzt wird. Auch Kaiser Heinrich IV. schützt sie gegen Gregor in ihren alt hergebrachten Gerechtsamen und in ihrem Grundbesitze.[3]) Die Gesetzgebung jener Zeit beschäftigt sich mit Juden **als Juden** gar nicht, d. h. es giebt für sie keinerlei Ausnahmestellung und, wo sie in den vier ersten Büchern der Capitularien besonders namhaft gemacht werden, geschieht ihrer nur mit andern Kaufleuten als jüdischer Kaufleute Erwähnung. So verbietet Karl im Jahre 806 den Kaufleuten und Juden den Handel mit Lebensmitteln, weil, nach den Anschauungen jener Zeit, der Handel mit Getreide und anderen Lebensmitteln das

---

1) Die dritte unter den 29 Constitutionen des Codex Theodos. 16. 8.

2) Conc. Paris. Mansi 14 pag. 569. Si ergo Judaei sabbatum carnaliter custodientes eo die nulla potestate terrena compellente ab operibus ruralibus se abstinent.

3) De rebus eorum, quas jure hereditario possident in areis casis, ortis, vineis et agris etc.

Volkswohl schädige.[1]) In demselben Jahre verbietet er der hohen Geistlichkeit, an Kaufleute und Juden die kostbaren Kirchengefäße, mit deren Erlös sich die Geistlichkeit zu bereichern pflegte, zu verkaufen.[2])

Carl der Kahle verbietet im Jare 864, Münzen und Gefäße aus edlem Metalle anders als aus reinem Golde und Silber anzufertigen. Zuwiderhandelnde sollen bestraft werden und zwar, ein christlich freier Mann mit 60 Solidi (Dukaten), ein Halbfreier oder Unfreier wird gepeitscht, ein Jude jedoch zahlt ebenfalls 60 Solidi und verliert die nicht ordnungsmäßig legirten Münzen und Gefäße. — An Handelssteuern d. i. Waarenabgaben sollen die jüdischen Kaufleute den zehnten Theil des Werthes, die christlichen den elften Theil entrichten.[3])

Unter den Nachkommen Carl's zerfiel das Gesammtreich wieder in mehrere Haupttheile und mit der zunehmenden Schwäche der Karolinger stieg die Macht des Klerus im umgekehrten Verhältnisse. Aber noch andere, für die Beurtheilung der späteren Verhältnisse höchst beachtenswerthe Wandlungen, hatten sich vollzogen. In den früheren Jahrhunderten des ausschließlich geltenden persönlichen Rechtes hatten die besitzergreifenden Germanen den früheren Landeseinwohnern, den Romanen, zu welchen, wie wir oben gesehen, auch die Juden gehörten, gegenübergestanden — das einheitliche Reichsgesetz der Capitularien aber, sowie der Einfluß der Gewohnheit und, vor Allem, der des christlichen Lebens hatte endlich die germanischen und römischen Volkselemente zur Verschmelzung geführt und diesen *standen nun die Juden isolirt gegenüber*. Ferner nahm die Macht der Feudalherren immer mehr zu, und die Volksmasse, die schon zur Zeit Carl's des Großen eine Beute der Mächtigeren zu werden drohte,[4]) kam in die verschiedenen Grade der

---

[1]) Capit. v. a. 806. De emptione tempore messis causa cupiditatis et lucri.

[2]) Ut singuli episcopi etc. considerent thesauros ecclesiasticos, quia dictum est nobis quod negotiatores Judaei *nec non et alii* gloriantur, quod, quidquid eis placeat, possint a clericis emere.

[3]) De cappis et aliis negotiatoribus videlicet ut Judaei dent decimam et negotiatores Christiani undecimam.

[4]) Pauperes se reclamant expoliatos esse *de eorum proprietate* et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum Advocatos et super comites et eorum centenarios.

Abhängigkeit, ja ergab sich sogar selbst, um der Peinigung des umherwohnenden Adels zu entgehen, den Mächtigen zu eigen (Obnoxiation).[1]) Die Menschheit fing an sich an den Zustand des Freiheitsverlustes zu gewöhnen, was auf die zum Theil schon außerhalb des Volkslebens stehenden freien Juden einen ungünstigen Rückschlag üben mußte. Dazu kam endlich die über alle Gesellschaftskreise glanzvoll sich erhebende Macht der Kirche und ihrer Spitze, des Papstthums! Das Christenthum hatte sich in diesem Zeitraume über alle Länder Europas, theils durch friedliche Bekehrung, theils durch die Gewalt des Schwertes ausgebreitet, und mit ihm die Autorität der Geistlichkeit. Der bloße moralische Einfluß genügte aber den klerikalen Ansprüchen keineswegs, auf Herrschaft über die Menschheit, über die ganze bürgerliche Welt, war ihr Streben gerichtet, und die Rohheit der Völker begünstigte dasselbe nur zu sehr! Was hätte auch in einer Zeit allgemeiner geistiger Finsterniß derjenigen Gesellschaftsklasse widerstehen können, die allein noch einiges Licht der Wissenschaft besaß, die, der täglich zunehmenden schreienden Gewalt feudaler Barbarei gegenüber, allein noch Milde übte und den Bedrängten und Geknechteten Trost und Zuflucht gewähren konnte? Sah doch unter den schwachen Karolingern das Volk die Gewalt des Papstthums zusehends wachsen! Gregor VI. warf sich zum Schiedsrichter auf zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen; Johann VIII. verkaufte an Carl den Kahlen die Kaiserkrönung um schweren Preis und Nicolaus I. forderte den jüngeren Lothar um einer Ehescheidung willen vor seinen Richterstuhl! Derselbe Nicolaus I. verstand es, die (aller Wahrscheinlichkeit nach von Benedict Levita verfaßten) Isidorischen Dekretalen, in welchen die neuen Machtansprüche des Papstthums als von Alters her bestehendes Recht dargestellt wurden, der christlichen Welt als den Willen Gottes, als das Gesetz der Kirche aufzudrängen, durch welches die Geistlichkeit ein der bürgerlichen Machtsphäre unerreichbarer Stand, ein Gesammtstaat in den Einzelstaaten wurde, vor dessen unwandelbarem Gesetzbuche, dem Kirchenrechte, die wechselnden Gesetzbücher der bürger-

[1]) Je nach dem Grade der Unfreiheit der Landbevölkerung unterschied man: Servi, Villani, Gasindi, Casati, non casati. fidi, Heger, Voigtdings- und Meyerings-leute, Mundlinge, Tagesschalken, Tagwarden, Saalknechte u. a.

lichen Gesellschaft untergeordnet und bedeutungslos erscheinen mußten, und eben dieses Kirchenrecht war ja von Anfang an als trennende Scheidewand zwischen christlichem und jüdischem Dasein aufgeführt worden! — Doch noch eine größere Gefahr barg die Zukunft in sich. Hatte sich das Christenthum bis ins neunte Jahrhundert äußerlich ausgebreitet, so war es die Aufgabe der beiden nächsten Jahrhunderte, dasselbe innerlich im Gemüthe der Gläubigen zu befestigen, und hiermit war die Befestigung des Abscheus und des Hasses gegen diejenigen verknüpft, welche als **Ketzer** an der hierarchischen Allgewalt zu rütteln wagten oder als **Ungläubige** ihr fern standen. Bisher war es nicht gelungen, durch Disputationen und Ueberredung die Juden für das Christenthum zu gewinnen, so beginnt denn die systematische Aufreizung des germanischen Gemüthes gegen sie bei jeder Gelegenheit, in der Schule, wie auf der Kanzel. Das zweckentsprechendste Thema bietet die Kreuzigung Christi;[1]) die ganze jüdische Nation wird dem naiven Volkssinne als die abscheulichste, mit dem ewigen Fluche der Gottheit beladene Mörderbande, als die Mörder des Heilandes dargestellt; grausam erfinderisch war der Fanatismus in der immer neuen Auffindung wahnwitziger Beschuldigungen von Kindermord behufs Verwendung ihres Blutes zum Passahfeste, von Hostiendurchstechung, Christenverfluchung u. dergl. m. **So vergiftete man das Volksgemüth gegen sie, die bis jetzt innerhalb des germanischen Volkslebens geachtet dagestanden hatten** und fachte man diejenige Glaubensgluth an, welcher die Kreuzzüge ihre Entstehung ver-

---

[1]) Daß die Juden an der Hinrichtung Christi wie an seiner Verurtheilung vollkommen unschuldig sind, hat die tübinger Bibelkritik unumstößlich nachgewiesen. Vergl. hierüber Philippson: „Haben die Juden Jesum wirklich gekreuzigt? Selbst aber wenn eine Volksmenge, und zählte sie nach Tausenden, vor dem Palaste des Landpflegers die Hinrichtung Jesu verlangt hätte, ist es nicht geradezu unvernünftig, ein nach Millionen zählendes Volk für den Wahn einiger Tausende verantwortlich zu machen? Müßten nicht dann die Thaten der Hussiten, die an dem deutschen Volke für den Tod Hussens und den Wortbruch des deutschen Kaisers Rache nehmen wollten, glorificirt werden? Was sollte aus der Weltgeschichte werden, wenn künftige Generationen für den politischen oder religiösen Fanatismus vergangener Zeit verantwortlich gemacht, wenn die Christenheit für die blutigen Thaten eines Innocenz, oder das deutsche Volk für die Ermordung eines Lichnowski büßen sollte?!“

dankten; zugleich aber auch diejenige Glaubenswuth, welche über die friedlichen jüdischen Gemeinden plötzlich mit unsäglicher Mordlust herfiel und den Kampf gegen die ungläubigen Sarazenen mit der Niedermetzelung der Juden begann und leider auch dauernd verband.[1]) Mit Entsetzen hörte das christliche Abendland, hörten Papst und Kaiser von dem schrecklichen Blutbade, mit dem der deutsche Boden befleckt worden war; Kaiser Heinrich IV. eilte aus Italien herbei und weil der schwergebeugte Kaiser menschlich fühlen gelernt hatte, trat er kräftig für die unschuldig Verfolgten ein, gestattete den gewaltsam Getauften, gegen die toletanischen Concilienbeschlüsse und gegen den Eifer des Papstes Clemens III. die Rückkehr in's Judenthum,[2]) half den Beraubten, so weit als möglich, zur Wiedererlangung ihrer Habe (Raubsucht bildete immer ein Hauptmotiv bei derartigen Excessen), zog auch den Erzbischof von Mainz, Ruthard, dessen Hände sich gleichfalls mit Raub befleckt hatten, zur Rechenschaft, dieser aber zog es vor, dem kaiserlichen Zorne durch die Flucht nach Thüringen zu entgehen.[3]) Mit diesem blutigen Jahre (1096) vollzieht sich dauernd die Veränderung in der socialen und politischen Stellung der Juden in den Ländern des Abendlandes.

Die seit der Völkerwanderung verflossenen 6 Jahrhunderte haben nach dem uns vorgeführten Gange der historischen Entwickelung die Gleichheit der Juden vor dem bürgerlichen Gesetze uns bekundet, erst die mit den Kreuzzügen beginnenden fanatisch-heroischen Zeiten vernichten den bisher gültigen Boden des Rechtes und lassen die von den

---

[1]) Im ersten Kreuzzuge waren es nicht deutsche, sondern französische, lothringische und flandrische Schaaren gewesen, welche die Mordscenen begingen, durch welche die Gemeinden von Trier, Speier. Worms, Mainz fast ausgerottet wurden, da sie die Annahme der Taufe verweigerten. Die deutschen Bürger in den Städten und der Adel (auch hohe Prälaten) schützten sie mit eigener Gefahr.

[2]) Heinricus Imperator ab Italia rediens . . . . . Judaeis, qui baptizari coacti sunt, judaizandi ritum concessit.

[3]) Inquisitione facta Mogontiae ab Imperatore de facultatibus Judaeorum interfectorum . . . . . extiterunt autem, qui dicerent etiam, ipsum pontificem multam partem de pecuniis raptis accepisse . . . . Henricus vero episcopii reditus suis usibus universaliter adjecit fugacium quoque possessiones publicari moeniaque dirui praecepit.

aufgeregten Pöbelmassen in ihrem Leben Bedrohten nur noch in der Gnade der kaiserlichen Majestät Schutz und Rettung finden. Die blutigen Scenen wiederholten sich, die Gewohnheit stumpfte ab, und da weder Adel und Städte, noch die Geistlichkeit Macht oder Lust hatten, sich für die Juden in einen Kampf gegen die Volksmassen einzulassen, mußten die Kaiser, als Vertreter der öffentlichen Sicherheit, für die Bedrängten eintreten. So hatte es Heinrich IV., Konrad III., Friedrich I. Barbarossa gethan, und Friedrich II. von Hohenstaufen sieht sich zum Schutze der Juden genöthigt, jede Verletzung ihrer Person und Habe, als einen schwer zu bestrafenden Eingriff in die Rechte und in die Prärogative der kaiserlichen Krone darzustellen, indem er die Juden als sein Eigenthum oder nach damaliger Ausdrucksweise als des Kaisers und des Reiches Knechte erklärte, deren Beraubung, Verfolgung oder Tödtung als ein Verbrechen gegen den Kaiser selbst verfolgt werden solle. Die Juden wurden somit unter Kaiser und Reiches Schutz gestellt, indem sie und ihre Habe, im Gegensatz zu den unfreien Landbewohnern, welche entweder Eigenthum einzelner Herren oder der Kirche, jedenfalls aber einer bestimmten Scholle waren (glebae adscripti), **zum Eigenthume von Kaiser und Reich erklärt wurden.** Unter welchem Rechtstitel geschah dies aber? Unter folgender merkwürdiger Fiktion: Vespasian und Titus, die Besieger des Volkes a. 70 n. Chr. hätten mit den besiegten Juden und deren Habe nach Gutdünken verfahren können, sie hätten ihrer aber geschont, gegen die Bestimmung, daß die Tempelabgabe von 2 Drachmen fortan an des Kaisers Aerar zu entrichten sei, und da alle Rechte der damaligen Imperatoren nun auf die Kaiser deutscher Nation übergegangen, so seien auch sie Herren über der Juden Leib und Leben, legten ihnen aber für die Gnade ihres kaiserlichen Schutzes besondere Steuern auf, nämlich das Judenschutzgeld und den güldenen Opferpfennig.[1]) Unter Friedrich II. wird also, wenn auch in guter Absicht, auf die freien Juden des gesammten Reiches zum ersten Male die Bezeichnung „servi", welche ihnen für die Folge so verhängnißvoll werden sollte, angewendet, und es wird deßhalb dieses merkwürdige Dekret,

[1]) S. Sachsenspiegel 3. B. Art. 7. und Schwabenspiegel C. 349 § 4. corp. jur. Germ. von Seckenberg.

welches den durch die Kreuzzüge bewirkten traurigen Abschluß des Zeitraumes von Carl dem Großen bis zu dem letzten großen Hohenstaufen bildet, im Originale unten beigefügt.[1]) Die Absicht war, wie das Dokument es ausspricht, eine gute, die Folge aber eine traurige, denn die künftigen Geschlechter kannten ja die Entstehungsweise und den historischen Zusammenhang dieser fingirten „Kammerknechtschaft" nicht, die Juden wurden in Wirklichkeit mancipium der weltlichen Macht, wie sie nach dem Ausspruch des Papstes Innocenz III. Sklaven der Christenheit werden sollten (ut inimici crucis crucifixoribus deserviant).

III.

Durch den eigentümlichen Verlauf der Geschichte des Mittelalters hatten die weltlichen Herrscher ihre Macht dem Papstthume gegenüber verloren, waren mehr oder weniger zu dessen Vasallen herabgesunken, der nie verstummende Bannfluch aus dem Vatikan hatte die Völker jedesmal von der Treue gegen ihre Fürsten entbunden, sobald das weltliche Schwert nicht ein gefügiges Werkzeug der Herrschgelüste der Kirche werden wollte, und mit dem Erlöschen der kräftigen Hohenstaufen, deren letzter Sprosse erbarmungslos von dem Papste Clemens auf's Schaffot geschleppt worden, war jeder Widerstand gegen die Hierarchie gebrochen!

---

[1]) Petri de Vineis epist. lib. VI. c. 12. Privilegium concessum Judaeis. Etsi munificentiae nostrae gratia cunctis, quos nostrum regit imperium, communis debeat esse fidelibus, illos tamen gratiori humilitate complectimur legis humilioris quos gravat conditio et qui in sola protectione nostrae lenitatis respirant. Per praesens igitur privilegium, praesens aetas noverit et successura posteritas: quod nos attendentes imbecillitatem gentis Judaismi et quod omnes et singuli Judaei degentes ubique per terras nostrae jurisdictioni subjectas Christianae legis et Imperii praerogativa (qua dominamur et vivimus) servi sunt nostrae camerae speciales: ad supplicationes C et O servorum nostrorum personas, filios et filias ac omnia bona eorum quae in praesentiarum juste tenent et possident et in antejusto titulo poterunt adipisci sub protectione nostra et Imperii nostri recipimus speciali: bonos usus et approbatas consuetudines quibus temporibus divorum Augustorum praedecessorum nostrorum (recol. memor.) usi sunt hactenus ipsis in servitiis et debitae fidei nostrae constantia persistentibus de munificentia nostrae gratiae et ex certa scientia confirmamus.

Seit den Ausrottungskriegen, welche Innocenz III. mit Unmenschlichkeit gegen die Albigenser geführt hatte, gab es keine Ketzer und keine Sekten, öffentlich wenigstens, in Europa mehr, die Christenheit war eine Heerde unter einem Hirten geworden, nur die ungläubigen Juden waren noch übrig, und gegen diese konnte ja keine kirchliche Censur verhängt werden. Dafür waren sie aber aus dem socialen Leben ausgeschlossen, sie besaßen keine Rechte mehr, nur Gnade durften sie noch erbitten, diese sollte ihnen werden — aber in äußerer Erniedrigung und innerem Verzagen sollten sie zum abschreckenden Beispiele für Alle dienen, welche, gleich ihnen, den Nacken dem Joche der Hierarchie nicht willig beugen wollten! In diesem Sinne hat derselbe Innocenz im 4. Lateranconcil d. J. 1215 die Verordnung erlassen, daß die Juden in Zukunft durch Anheftung eines „Judenzeichens", eines Zeichens der Schmach, auch äußerlich kenntlich gemacht werden sollen.[1]). — Ob auch den einzelnen Landesherren, welchen die Beobachtung dieses Koncilbeschlusses zur strengen kirchlichen Pflicht gemacht worden war, die Wahl des Judenzeichens überlassen blieb — für Männer ein runder, gelber oder rother Tuchfleck, später spitze gelbe Hüte[2]) oder runde Gugeln; für Frauen graue oder blaue Schleier — es genügte jedenfalls, die auf solche Art auch äußerlich Gebrandmarkten zur Zielscheibe des Volkshohnes, zum Gespötte der Straßenbuben zu machen, sie in den Augen des gemeinen Mannes als den Auswurf der Menschheit erscheinen zu lassen. Diese Unsitte hatte sich so eingelebt, daß, als in der Reformationszeit der entehrende Zwang der äußerlichen Unterscheidung etwas in Vergessenheit gerathen war, die Reichspolizeiordnung d. J. 1548 sie wieder mit den Worten befiehlt: „Weil unehrliche Weiber, Scharfrichter und Juden wie die anderen Menschen Kleider tragen, man hier jetzt eine ehrbare Ordnung schaffen müsse!" — Nebenher schürten die Dominikaner den Haß gegen sie so unaufhörlich, daß das Leben derselben aller Orten und jederzeit bedroht war. Das Papstthum wahrte zwar seine Würde in soweit, daß es nicht selbst den Judenmord predigte, vielmehr die Ermordung eines Juden

1) Ut in differentia vestium et gestorum a Christianis discernantur.

2) Schwabenspiegel: Die Jüden söllent Judenhüt trogen in allen Staten do sy nur sind.

für einen Fehler (nicht Verbrechen!) erklärte,[1]) dafür stellten aber die päpstlichen Bullen sie bei jeder Gelegenheit als Feinde der Christen dar,[2]) welche nur die frommen Seelen zum Abfalle verleiten wollten,[3]) in deren Umgange das christliche Bewußtsein getrübt werde.[4]) Der niedere Clerus, damals in hohem Grade unsittlich,[5]) hetzte jedoch fort und fort, und die Ausrottung der Juden lag in seinem Plane, daher wurde die Zeit vom Interregnum bis zur Reformation eine Zeit des Massenmordes an ihnen in allen Ländern Europas, der ohne Gewissensvorwurf, ohne weltliche Strafe begangen werden durfte, dem die Fürsten nicht mehr steuern konnten, die Geistlichkeit nicht steuern mochte, „da es von der Gottheit beschlossen sei, sie zu verderben." — Selbst als einzelne Päpste Bullen gegen diesen Wahnsinn erließen, hatten sie keinen Erfolg, die bethörte Menge dachte anders. — So wurden die armen Schlachtopfer der Spielball jedes fanatischen Mönches, jedes heruntergekommenen Edelmannes, es gab keine Albernheit, welche nicht über die Juden erzählt und geglaubt wurde, kein Verbrechen, welches nicht von den „Rindfleisch", „Armleder" und anderen blutgierigen Menschen ihnen angedichtet wurde! Warum sollte es zur Zeit der schwarzen Pest nicht glaublich erscheinen, daß die Juden mit Spinnen, Kröten und Drachengift die Quellen, Brunnen, selbst die Luft vergiftet hätten, haben ja die in Genf gefolterten jüdischen Weiber und Kinder es bis in's Kleinste auf der Folter eingestanden?[6]) Dieser Wahn allein hat mehr als hundert-

---

[1]) Qui odii meditatione vel propter cupiditatem Judaeum occiderit, quia non leve vitium committit, ut homicidae convenit, poenitere debet.

[2]) Quoniam sub omni praetextu Christianis plurimum sunt infesti.

[3]) . . . ne superstitioni Judaicae simplices animae deservirent.

[4]) Quoniam Judaeorum mores et Christianorum in nullo concordant et ipsi de facili ob continuam conversationem et assiduam familiaritatem instigata humani generis inimico ad suam superstitionem et perfidiam simplicium animos inclinarent.

[5]) Petrarca, epist. 10. Mitto stupra, raptus, incestus, adulteria, quae jam pontificali lasciviae ludi sunt.

[6]) Multi ipsorum Judaeorum fassi sunt tormentati qualiter nutrierunt araneas et buffones in ollis et cacabis et venenum illorum animalium commiscerent illi horribili et mortifero veneno, quod de ultimis maris partibus comparaverunt.

tausend Juden von den Alpen bis zur Nordsee, von der Oder bis zum Atlantischen Ocean das Leben gekostet, ja sie würden gänzlich ausgeschlachtet worden sein, hätten nicht die slavischen Länder, vor allem die Polen, sich ihrer erbarmt und die Flüchtigen aufgenommen. Wie immer in den Zeiten blutiger Verfolgungen gab es für sie nur noch einen Weg zur Rettung — die Taufe; wunderbar aber und staunenswerth ist der Heroismus, mit welchem die Bejammernswerthen ihre Ueberzeugung der Scheinbekehrung vorzogen und ihre Glaubenstreue mit dem Tode freudig besiegelten.

Zauberei und Hexerei waren nicht minder das gewöhnliche Mittel, durch welche sie ihre christliche Umgebung schädigten; alle Uebel, welche die Menschheit damals traf, kamen sicherlich von den Juden her. „Als Aerzte vergifteten sie ihre Patienten; den Hussiten lieferten sie die Waffen zu ihren Raub- und Plünderungszügen; die Türken lernten von ihnen die Artilleriekunst, damit sie das byzantinische Reich zerstörten, ja selbst die grausigen Bauernkriege zur Zeit der Reformation hatte Niemand anders, als diese Bösewichter angezettelt.“ [1]) — Solche Epidemieen des Menschenwahnes flößen uns Mitleid mit den Opfern desselben ein — aber auch Mitleid mit der irregeleiteten Menge, welche im Namen der Religion so tief sinken, so ganz und gar sich ihres Menschthums entkleiden konnte, ja welche ohne Mitgefühl viele Tausende ihrer eigenen christlichen Brüder den Qualen der Folter und der Scheiterhaufen überliefert sehen konnte, weil Sektirer und Ketzer, und die als Hexen und Zauberer mit dem Teufel im Bunde standen, auf menschliches Mitgefühl keinen Anspruch hatten.

Das war aus den germanischen Völkern geworden, als die katholische Glaubenseinheit alle Nationen noch umschlang, und die hierarchische Allgewalt jeden Zweifel an ihrer höheren Unfehlbarkeit im Blute der Zweifler erstickte, als durch den Muth der Ueberzeugung das Recht auf das Leben verwirkt wurde.

Diesen Verhältnissen gegenüber sollte der Kaiser die Juden schützen, aus Gnade, aber gegen bestimmte Steuern. Die Steuern wurden

[1]) Vergl. Ranke, deutsche Geschichte II. 201.

mit anerkennenswerther Pünktlichkeit erhoben und vermehrten sich in dem Maaße, als die sonstigen Einkünfte der kaiserlichen Kasse durch die Kargheit der Stände immer mehr geschmälert wurden. Anders aber stand es mit dem Schutze. Mit dem letzten Hohenstaufen war der deutsche Kaiserglanz in Wirklichkeit erloschen, und wie im Interregnum die Herrschaft des Gesetzes durch das Faustrecht verdrängt worden war, so war auch die Kaisermacht auf die sich erweiternden Territorialgewalten übergegangen und mit ihnen auch der Judenschutz, d. h. die ursprünglich nur dem Kaiser zu leistenden Judengefälle und Abgaben wurden von dessen Vasallen beansprucht, eingetrieben und in's Unglaubliche vermehrt. Und hiermit schlagen wir ein neues dunkles Blatt in der Geschichte des Mittelalters auf! Wenn die Kirche die Juden ausgeschlossen, verfolgt und geächtet hat, so hatte dies wenigstens den Schein eines Principes für sich, denn die Juden theilten nur das gleiche Loos mit andren Ketzern und Ungläubigen, von deren bürgerlicher Vernichtung oder Ausrottung nach damaliger Anschauung der Bestand des Christenthumes abhing.[1]) Man kann dieses Princip, um seiner unglücklichen Opfer willen, beklagen; darf es aber nicht, ohne jener Zeit schwärmerischer Romantik Unrecht zu thun, niedrig und verächtlich finden.

Niedrig aber war die Habsucht, welche aus der gefährdeten Lage der Juden den größtmöglichsten Geldgewinn zu erzielen bestrebt war. „Das Judenhalten" und der „Judenschutz" ward ein Privileg, um welches sich geistliche wie weltliche Stände und städtische Obrigkeiten bemühten, um recht viele Steuern von ihnen zu erpressen, um, da der Boden, auf dem die nur noch vom Handel Lebenden sich bewegten, bei der damals viel getheilten Herrschaft in Deutschland überall als fremdes Gebiet ihnen verschlossen werden konnte, sobald sie nur das Weichbild ihrer Stadt verließen, bei ihrer Annäherung sie mit unerschwinglichen Zöllen zu

---

1) Stahl, in seinem Buche über christliche Toleranz, sagt Seite 4: Das Christenthum ist, entgegen der Toleranz der römischen Religion, entgegen der Toleranz der griechischen Philosophie, ja selbst entgegen dem Judenthume, welches die Heiden ihren Irrthümern überließ, als die Religion der Intoleranz in die Weltgeschichte eingetreten, mit der Exklusivität als seinem Kern und mit der Agression gegen alle anderen Religionen als seiner Wirkungsart.

belegen. So zahlten sie an den Kaiser die halbe Judensteuer, den güldenen Opferpfennig und beim Regierungsantritte die Krönungssteuer, die oft bis auf ein Drittel ihrer Habe sich erstreckte; an den Landesherrn die andere halbe Judensteuer, eine Krönungssteuer bei seinem Regierungsantritte, die Pergament-, Küchen- und Bettgewandsteuer; ferner an Beamtensteuern: an Hoffmeister, Marschalke, Kammermeister, innerste Kemmerer, Cuchinmeister, Schenker und Spöser; alsdann beim Betreten eines neuen Territoriums den entehrenden Leibzoll; beim Passiren einer Stadt: Geleitzoll, Leibmaut, Passir-, Repassir- und Nachtzettelabgaben; bei Prozessen doppelte Gerichtstaxen[1]) u. s. w. Wie sollten sie diese Gelder erschwingen, konnte redliche Arbeit ihnen die Mittel für solche unerhörte Brandschatzungen verschaffen? Gewiß nicht, zumal die redliche Arbeit ihnen vollständig unmöglich gemacht, ja gänzlich verwehrt wurde! Aecker durften sie nicht besitzen und als Arbeiter auf fremdem Grunde konnte man die Geächteten nicht brauchen. Das Handwerk und jede gewerbliche Thätigkeit war ihnen durch den Zunftzwang verschlossen, denn zum Eintritt in die Zünfte und Innungen gehörte das christliche Bekenntniß; auch den Waarenhandel im Großen wie im Kleinen bedingte der Eintritt in die Kaufmannsgilde, welche ihre Aufnahme verweigerte, und so blieb ihnen nichts gestattet, als der entehrende Trödelhandel und Schacher für die Aermern, und das Geldgeschäft[2]) für die Reichern.

---

[1]) Vergl. Depping histoire des juifs au moyen âge.

[2]) „Wucher" hat heute eine andere Bedeutung als im Mittelalter. Während wir heute juridisch eine nach dem Gesetze unerlaubte, moralisch eine den Nebenmenschen schädigende Zinsnahme darunter verstehen, hieß damals jeder Zins, und war er noch so gering, Wucher, weil die Kirche das Verleihen gegen Zinsen überhaupt verboten hatte, anlehnend an das mosaische Zinsverbot. „Siquis usuram acceperit rapinam facit, vita non vivit" Ambr. can. 10. „Audiant, quid lex dicat, neque usuram escarum accipies, neque omnium rerum." Dieses Gesetz mochte aber wohl auf den kleinen israelitischen Ackerstaat des Alterthums passen (im Handelsgeschäfte war auch dort der Zins gestattet!), in den weiten christlichen Gebieten mußte es Verkehr und Handel ertödten, daher hat die Kirche selbst durch Aufstellung neuer Rechtsnormen es zu umgehen und aufzuheben gesucht. Walter, Kirchenrecht § 359. Die Zinsen, welche von den Obrigkeiten damals den Juden concedirt, resp. bei Aufnahme in ihre Gebiete mit ihnen von den Fürsten stipulirt wurden, betrugen je nach Abundanz oder Knappheit des Geldes 5, 6, 8, 10 selten über 12 %. Eine über die Concession hinausgehende Zinsnahme hob die Verbind-

Dieses Geldgeschäft, welches die Lombarden, die Kaorsini (in Süd-Deutschland das Haus Fugger) im Großen betrieben, war sonst überall d. h. in den meisten Ländern Europas in den Händen der hierfür privilegirten Juden; eine andere Thätigkeit gestattete ihnen die Obrigkeit nicht, weil sie viel erwerben sollten, um recht einträglich zu werden. Wie sehr übrigens in jenen Zeiten, welche eines geordneten Creditwesens, staatlicher Banken und öffentlicher Geldinstitute gänzlich entbehrte, die Gesellschaft auf diese Art geschäftlicher Thätigkeit der Juden angewiesen war, erhellt aus folgendem Beispiele. Ludwig XI. will in einer Herrscherlaune das Wucherprivilegium seiner Juden aufheben, da widersetzen sich ihm die Barone mit der Erklärung: „Adel und Volk könnten in ihrem Geschäftsbetriebe die Darlehne von Juden nicht umgehen, zumal die Zinsen der christlichen Geldleiher bedeutend höher seien, ja die christlichen Gläubiger gegen ihre Schuldner unmenschlich wären.“[1]) — Waren auch die Zinsen gesetzlich fixirt, somit der Gewinn aus den Darlehen ein mäßiger und normaler, so war dieser Gewinn doch ein fluchbringender, denn er zog ihnen den Neid und Haß der besseren Stände zu, die allein noch ein wirksames Gegengewicht gegen die haßerfüllten unteren Volksschichten ihnen hätten bieten können, daher kommt es oft, daß verschuldete Ritter und Adelige Volkstumulte gegen sie erregen, um durch Vertreibung oder Niedermetzelung die jüdischen Gläubiger los zu werden. Auch die Landesherren und Magistrate erklären oft aus eigener Machtvollkommenheit gegen einen an sie von den Schulden zu leistenden Prozentsatz die Judenschulden für getilgt und jagen dann die zu Bettlern gemachten aus ihren Gebieten. Im Jahre 1390 hat der luxemburger Kaiser Wenzel, um seiner Geldkalamität abzuhelfen, also verfahren, für sich aber 15 % der Schulden festgesetzt, welche mit der größten Strenge eingetrieben wurden.[2]) Die Juden wurden wie eine Sache überlassen, verpfändet und verkauft und in den betreffenden Ver-

lichkeit des Schuldners gesetzlich auf und hatte den Verlust an Kapital und Zinsen zur Folge. Auch Christen bekamen zahlreich die Concession zum Geldverleihen. Vergl. Thibaut civilr. Abhandlungen.

1) Depping, Seite 124.

2) Spieß Archivarische Nebenarbeiten, Halle 1703.

trägen über sie wurde mit Gewissenhaftigkeit auch der Fall vorgesehen, daß die also „tradirten oder cedirten" Juden durch Aufläufe und Krawalle ausgerottet werden sollten!

Fassen wir den Gesammtzustand ihrer traurigen Lage am Ende des 15. Jahrhunderts in einen einzigen Blick zusammen, so finden wir sie gesellschaftlich geächtet, in die Ghetto's gesperrt, durch Zunftgesetze an jeder redlichen, gewerblichen Thätigkeit gehindert, durch gesonderte Kleidung und Tracht dem Spotte, durch Schacher und Wucher dem Hasse preisgegeben, außerhalb jedes Contactes mit der sie umgebenden, fröhlichen Welt, ohne feste, sichere Heimath, ohne gesetzlichen Schutz für Leben und Habe — dahin hatte die Kirche, und nur sie, in vier Jahrhunderten die Juden gebracht! Und wodurch hatten sie dies Alles verdient? Weil sie ihre Art der monotheistischen Gottesvorstellung nicht mit der Lehre von der Trinität vertauschen, weil sie die Freiheit ihres Glaubens und Denkens nicht an die damalige, jede Geistesfreiheit ertödtende Hierarchie preisgeben wollten, weil sie in einer solchen Zeit blutiger Rohheit und Barbarei nicht ein messianisches Zeitalter zu erkennen vermochten! Und wunderbar, diese Leiden und Bedrückungen lähmten ihre Geistesthätigkeit nicht! Ob auch die Sprache, die feine äußere Sitte und der Geschmack allmählich verfielen, der Sinn für Anstand, Ebenmaaß und gesellschaftliche Formen ihnen in dem Zustande der Isolirung verloren gehen mußte, der Sinn für Wissen ging ihnen trotzdem nicht verloren; in der heiligen Schrift suchten sie Trost und Hoffnung für die Zukunft, in dem tiefen Gedankengange des Talmud kräftigte sich, wenn auch in Einseitigkeit, ihr Denkvermögen, in den Schriften der jüdischen Philosophen erhoben sie sich über die finstere Gegenwart — sie, niedriger gestellt als der letzte Leibeigene, weil ihnen jeglicher Rechtsschutz für ihr Dasein fehlte, waren freie Fürsten im Reiche des Gedankens; ihre Synagoge, ihr Lehrhaus wurde ihre Welt, wo sie im Gebete die Rettung aus unverschuldeter Pein erflehen durften! Doch auch auf dem Gebiete der allgemeinen Wissenschaften waren sie nicht Fremdlinge geblieben, waren vielmehr in einzelnen Zweigen derselben von hervorragender Leistung gewesen, so in Sprachkunde, Philosophie und Medizin, Botanik, Astronomie und Kosmographie, die Hochschulen von Montpellier

und Salerno verdankten den Juden ihre Begründung.[1]) — Es widerlegt sich hieraus die irrige Ansicht, daß in früherer Zeit die Juden mehr für materiellen Erwerb als für die idealen Güter des Lebens Sinn und Neigung gehabt hätten! — Doch ihre nie rastenden Feinde wollten sie auch aus diesem Besitzthume verdrängen, weil das Loos, das sie ihnen zugedacht hatten, „sie zum abschreckenden Beispiele für die christliche Welt zu machen", nur dann erst vollständig sich erfüllen konnte, wenn die bereits politisch und social Erniedrigten auch geistig ertödtet wurden. Schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts hatten die jüdischen Jünglinge, seit Gründung der Universitäten von Prag, Heidelberg, Wien und Köln sich in den Lehrsälen derselben zahlreich eingefunden und für die Vorlesungen den doppelten Preis der Taxen zahlen müssen; sie trugen die erhöhte Last gern, weil ja nur der wissenschaftliche Beruf und die mit ihm verbundene akademische Würde sie über das gesellschaftliche Elend ihrer Glaubensgenossen zu erheben vermochte; da beschlossen die Väter des Basler Concils (1431—34), anstatt ihre eigentliche Aufgabe, „die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern" zu erfüllen, daß die Canones gegen die Juden noch um einen zu vermehren seien,[2]) „daß die Juden fortan von der Erlangung akademischer Grade und Würden ausgeschlossen werden müssen"; sie sollten so vor Allem aus der ärztlichen Karrière verdrängt werden! — Nicht lange darauf faßten die Dominikaner in Köln aus demselben Motive den Plan, den Juden auch die talmudischen Schriften gewaltsam zu entreißen und die ganze rabbinische Literatur den Flammen zu überliefern, wie es alberner Glaubenswahn in Paris bereits gethan hatte. Sie erhoben bei Kaiser Maximilian Klage, „daß der Talmud nichts als Schmähungen gegen den christlichen Glauben enthalte und daß gerade er der Ausbreitung des Christenthums unter den Juden hinderlich sei. Sie bedienten sich dabei eines getauften

---

[1]) Ausführliches hierüber in Westermann's illustrirten Monatsheften 1877 „Die Bedeutung der Juden für Erhaltung und Wiederbelebung der Wissenschaft im Mittelalter," von M. J. Schleiden, Staatsrath und Professor zu Jena.

[2]) Ne ad gradus quosque scholasticos unquam admittant Judaeos (Mansi Conc. T. 29, p. 28).

Juden als Anklägers, des berüchtigten Pfefferkorn, der in zahlreichen Schriften seine ehemaligen Glaubensgenossen aller möglichen Verbrechen anklagte und das Heil des Christenthums von der Vernichtung des Talmud abhängig machte.[1]) Da wurde der edle Reuchlin Retter der gefährdeten Schriften, deckte das Lügengewebe der Kölner Dunkelmänner auf und wies alle von Pf. und Consorten vorgebrachten Beschuldigungen gegen die Juden — die er im täglichen wissenschaftlichen Umgange anders gefunden, als das gedankenlose Vorurtheil sie ihm geschildert — als grundlos zurück, sprach auch in seiner Vertheidigungsschrift für den Talmud ein Wort aus, welches als ein lang entbehrtes, wie eine messianische Verkündigung dem Ohre der Juden erklang: „Der Talmud könne als Besitztheil den Juden gar nicht genommen werden, denn diese seien von Alters her Mitbürger des römischen Reiches mit uns und müßten desselben Rechtes und Schutzes genießen."[2]) — Nach mehreren Jahrhunderten tiefster Demüthigung hörten die Juden mit freudigem Erstaunen ihr althergebrachtes, heiliges Recht auf diesen Boden wieder aus solch' allgemein verehrtem Munde verkünden, und ein Strahl der Hoffnung ging auf in ihrer Nacht. Da trat ein zweites Ereigniß bedeutsam und heilverkündend auf! Die Reformation zog siegreich durch die Lande, der Kampf gegen Rom, gegen den Herd und Mittelpunkt ihrer kanonischen Peiniger war zum Feldgeschrei der Humanisten und der ihrer geistigen Sklavenketten überdrüssigen Menschheit geworden, und der Mann, welchen die Vorsehung erwählt hatte, die römische Zwingburg zu zerstören, Luther, verkündigte 1523 in seiner Schrift,[3]) „Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei," der Welt, daß

---

[1]) Es muß hier hervorgehoben werden, daß in damaliger Zeit getaufte Juden, welche in den Dienst der Kirche übertraten, stets die giftigsten Verläumder ihrer früheren Glaubensgenossen und die Ursache ihrer bittersten Leiden geworden sind. Beruft sich ja selbst Luther in solchen Punkten vertrauensvoll auf das Zeugniß zweier Convertiten Lyra und Burgos, ohne dagegen zu bedenken, daß er von abtrünnigen Christen, wie es in seiner Zeit die Unitarier gewesen, wörtlich sagt: (Polem. Schr. B. 32, S. 317), „denn ein abtrünniger Christ wird gar ein bitter Feind der Christen."

[2]) Judaeos concives esse nobiscum Romani imperii. etc.

[3]) Polemische Schriften 29, XXVIII.

das bisherige Verfahren gegen die Juden schweres Unrecht und alle Beschuldigungen gegen sie eitel Lügen seien. Er sagt: „Denn unsre Narren ꝛc. haben bisher also mit den Jüden gefahren, daß, wer ein guter Christ wäre gewesen, hätte wohl mocht ein Jüde werden. Und wenn ich nie Jüde gewesen wäre und hätte solche Tölpel und Knebel gesehen den Christenglauben regieren und lehren, so wäre ich eher eine Sau denn ein Christen worden. Denn sie haben mit den Jüden gehandelt, als wären es Hunde und nicht Menschen, haben nichts mehr kunnt thun, denn sie schelten und ihr Gut nehmen, wenn man sie getauft hat ꝛc. . . . Und wenn wir gleich hoch uns rühmen, so sind wir dennoch Heiden und die Jüden von dem Geblüt Christi: wir sind Schwäger und Fremdlinge; sie sind Blutfreund, Vettern und Brüder unseres HErrn ꝛc. . . . Darumb wäre mein Bitt und Rath, dass man säuberlich mit ihnen umbging und aus der Schrift sie unterrichtet, so möchten ihr etliche herbeikommen. Aber nu wir sie nur mit Gewalt treiben und gehen mit Lügentheidingen umb, geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben . . . . . und weiß nicht, was des Narrenwerks mehr ist, daß man sie gleich für Hunden hält; was sollten wir guts an ihnen schaffen? Item, daß man ihnen verbeut unter uns zu ärbeiten, handthieren und andere menschliche Gemeinschaft zu haben, damit man sie zu wuchern treibt, wie sollten sie das bessern? Will man ihnen helfen, so muß man nicht des Papsts, sondern christlicher Liebe Gesetz an ihnen üben, und sie freundlich annehmen und mitlassen werben und ärbeiten, damit sie Ursach und Raum gewinnen, bei und umb uns zu sein, unser christlich Leben und Lehre zu hören und sehn. Ob Etliche halsstarrig sind, was liegt daran? Sind wir doch auch nicht Alle gute Christen.“ —

Hatte auch Luther hierbei ausgesprochener Maaßen die Absicht gehabt, die Juden zu bekehren, so ändert sie nichts an dem Eingeständniß, „daß alle bisherigen Beschuldigungen gegen dieselben eitel Lügentheidingen und Narrenwerk gewesen und daß nicht die Juden zur Arbeit zu faul gewesen seien, sondern daß man ihnen den Erwerb durch redliche Arbeit verboten und sie zum Wucher getrieben habe!“ — Sie ändert aber auch nichts daran, als seine, zwanzig Jahre später, in seinem einund-

sechzigsten Lebensjahre erschienene, haßerfüllte dogmatische Streitschrift: „Von den Juden und ihren Lügen", Wittenberg 1543, das Gegentheil von den obigen Ausführungen enthielt, den Juden alles Ueble andichtete und Haß und Verjagung derselben anempfahl. — Luther war bitter darüber, daß seine Hoffnung auf ihre Bekehrung sich nicht nur nicht erfüllt hatte, sondern daß sogar in jener Zeit religiöser Gährung einzelne Christen zum Judenthume übertraten, Juden sogar mit ihm über die Vorzüge ihres Glaubens zu disputiren sich erkühnten. Die Gegenwart wird jene intoleranten Ausfälle, in Rücksicht auf die Zeit, in der sie gesprochen, und auf den Riesenkampf, welchen dieser unerschrockene Mann gegen den mächtigsten Zwingherrn des Mittelalters, gegen die römische Hierarchie unternommen, wobei ihm Verunglimpfungen, Verleumdungen und trübe Erfahrungen jeder Art nicht erspart geblieben sind, milder beurtheilen — in der Vergangenheit haben sie unendlich geschadet, denn sie haben die Unduldsamkeit auch in der protestantischen Welt genährt und die religiöse Umwälzung, welche auch für die Juden eine Fülle von Leiden im Gefolge hatte, hat ihre Erwartungen getäuscht und ihnen die Wiederherstellung ihres früheren bürgerlichen Rechtszustandes nicht gebracht! —

Doch die Zeit schritt unaufhaltsam weiter. Die Schriften der Encyklopädisten des 18. Jahrhunderts erschütterten die gesellschaftlichen Säulen des Mittelalters in ihren Tiefen und vor der unerbittlichen Logik des Geistes konnte der althergebrachte Zustand der Gesellschaft nicht auf ewigen Bestand rechnen. So näherte sich nun auch die Judenfrage, langsam zwar und in schwerem Kampfe, ihrer allmähligen Lösung, und unter den Personen und Ereignissen, welche mächtig auf sie einwirkten, erlangten Kaiser Joseph II. und Moses Mendelssohn auf der einen, der nordamerikanische Freiheitskrieg und die französische Revolution auf der andern Seite, hierfür die höchste Bedeutung. Wohl waren im 18. Jahrhundert die Juden in den meisten Ländern Europas angesiedelt, allein ihrem Aufenthalte lag kein Rechts- sondern nur ein Schutzverhältniß zu Grunde, sie waren geduldete Schutzjuden, denen jeder Zeit der Wohnsitz gekündigt werden konnte, jedoch nicht berechtigte Bürger, welche auf den von ihnen bewohnten Boden ein Anrecht

hatten. Joseph II. that trotz des heftigsten klerikalen Gegenkampfes einen mächtigen Schritt vorwärts, indem er die in seinen österreichischen Landen angesessenen Juden für ihre Lebenszeit tolerirte, sie im Rechte den Bürgern fast gleich stellte, sie überall, in und auf dem Lande wohnen ließ, die absondernde Tracht abschaffte, sie für militairpflichtig erklärte, ihnen die Ausübung jedes Handwerks, auch ohne Eintritt in die Innung, gestattete, den Groß- und Kleinhandel ihnen frei gab, sie Aerzte, Advokaten und Barone werden ließ, welche Degen und Decorationen tragen durften, ihnen aber für diese Privilegien eine besondere Steuer, die sog. Toleranzsteuer, auferlegte. Dieser neue Rechtszustand fand auch in anderen Staaten bald Nachahmung. Doch mit der Wegräumung der äußeren Schranken waren nicht auch zugleich die inneren Schranken gefallen, welche die Juden damals vom Volksleben noch trennten und sie hinderten, ganz und gar in den ihnen wieder sich erschließenden gesellschaftlichen Verband einzutreten. Das absperrende Ghetto und das einseitige Talmudstudium hatten bei der Länge der Dauer einen unverkennbar nachtheiligen Einfluß auf sie geübt. Ihre Sprache war in einen widerlichen Jargon corrumpirt, ihre Manieren, ihre äußere Haltung, ihr mangelnder Formen- und Schönheitssinn ließen sie von der sie umgebenden Welt häßlich abstechen; vor Allem aber standen sie der Volksbildung fremd gegenüber, und die Rabbinen suchten diese Zustände energisch zu conserviren, weil sie in ihrer frommen Befangenheit wähnten, die Erlangung allgemein wissenschaftlicher Bildung und ein Aufgehen in das Volksleben müsse den väterlichen Glauben in der Menge erschüttern und vernichten. —

Mendelssohns großes Verdienst ist es, im Vereine mit vielen, vielen edlen von ihm angeregten Männern, diesen, alles frischgrünende Leben erstickenden, mittelalterlichen Wust weggeräumt und seinen Glaubensgenossen durch den Adel seiner Persönlichkeit, durch Klärung ihres Ideenganges, vor Allem durch Läuterung ihrer Sprache, der sich sofort eine den Bedürfnissen entsprechende Schulbildung überall anschloß, den Eintritt in die Pforten des sie umgebenden Volkslebens ermöglicht zu haben! —

Die Rückkehr in das Staatsleben vermittelte und bewirkte zu-

nächst der Nordamerikanische Freiheitskrieg. Mit dem Jahre 1783 war das unabhängige, politische Gebäude der Union fertig geworden, und sie war der erste Staat auf Erden, welcher die Religion nicht als ein trennendes, zur politischen Beschränkung einzelner Gesellschaftskreise berechtigendes Moment auffaßte, sondern allen Bewohnern des Landes, ohne Unterschied ihres Glaubens, gleiche staatsbürgerliche Rechte zugestand.[1]) So gab es nun ein von Christen bewohntes und beherrschtes Land, welches mit den Traditionen des Mittelalters in Bezug auf die Juden vollständig gebrochen hatte und jedem freiheitliebenden Manne ein Rettungsasyl darbot, und welches zugleich in seinem fortschreitenden Gedeihen den europäischen Staaten den Beweis zu liefern vermochte, daß die religiöse Verschiedenheit nicht nothwendiger Weise auch die bürgerliche bedingen, daß wahre menschliche „Superiorität" auf anderem Gebiete als in der Unterdrückung Andersgläubiger gesucht werden müsse! —

Für Europa hat die französische Revolution das Mittelalter mit seinen Standesvorrechten und seiner Leibeigenschaft, seinen Herrschaftsansprüchen und seinen Untedrückungstheorien nach langen, erschütternden Kämpfen beseitigt und an die Stelle der alten Feudalstaaten die modernen Rechtsstaaten gepflanzt, in deren Schatten die Völker, vor Willkür und Gewalt geschützt, sicher ruhen, alle Kräfte sich frei und freudig bewegen, und die Gesammtheit das ihr von der Vorsehung gesteckte Ziel größtmöglichster Entwickelung und Vervollkommnung uneingeschränkt erreichen kann. Langsam nur und unter schweren Kämpfen gegen Bornirtheit und Abneigung, gegen Vorurtheil und Haß haben die Juden in allen Staaten Europas, welche aus den Trümmern des einstigen weströmischen Reiches hervorgegangen sind, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wieder sich errungen, und wie vor vierzehn Jahrhunderten die Germanen in den von ihnen occupirten Römischen Gebieten die Juden als freie gleichberechtigte Bürger gefunden hatten, zu ihnen in ein fried-

---

[1]) In einigen Staaten der Union hatten Anfangs noch einzelne höchst geringe Beschränkungen stattgefunden, auch sie schwanden bald, und die allerletzte im Jahre 1822.

liches, freundschaftliches Verhältniß getreten waren und aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses kein Motiv zur Abneigung und Unterdrückung hergeleitet hatten, so zeigt auch die Gegenwart den Juden, nach langer, finsterer Lebensnacht, den schönen Morgen der Rechtsgleichheit, des mehr und mehr schwindenden Vorurtheiles und der Verschmelzung aller Kräfte im Dienste des gemeinsamen, alle seine Angehörigen mit gleichem Wohlwollen umfassenden Vaterlandes! —

In demselben Verlage ist in einer **schönen Stichausgabe**, die sich vor den Concurrenz-Ausgaben neben der Correctheit namentlich durch **grossen Druck und starkes Papier** auszeichnet, erschienen:

Felix Mendelssohn-Bartholdy's Werke.

Heft		M.	Pf.
	Pianoforte zu 2 Händen.		
	Band 1.	3	—
1	Lieder ohne Worte Op. 19b .	—	45
2	„ „ „ Op. 30 .	—	45
3	„ „ „ Op. 38 .	—	60
4	„ „ „ Op. 53 .	—	60
5	„ „ „ Op. 62 .	—	45
6	„ „ „ Op. 67 .	—	60
7	„ „ „ Op. 85 .	—	45
8	„ „ „ Op. 102 .	—	40
	Dieselben, billige Ausgabe in gross 8⁰	1	50
	Band 2.	4	—
1	Capriccio Op. 5 in Fism. . .	—	45
2	Sonate Op. 6 in E.	—	80
3	7 Charakterstücke Op. 7 Nr. 1-4	—	50
4	„ „ „ Nr. 5-7	—	50
5	Rondo capriccioso Op. 14 in E.	—	40
6	Phantasie Op. 15 in E. . . .	—	30
7	3 Phantasien od. Capricen Op. 16 in A, Em. u. E. . . .	—	45
8	Phantasie Op. 28 in Fism. . .	—	65
9	Andante cantabile e Presto agitato in H.	—	45
10	Etude in Fm.	—	20
11	Scherzo und Gondellied in Hm.	—	20
12	Scherzo a Capriccio in Fism. .	—	40
	Band 3.	4	—
1	3 Capricen Op. 33 Nr. 1 in Am.	—	50
2	3 Capricen Op. 33 Nr. 2 in Em.	—	45
3	„ „ „ Nr. 3 in Bm.	—	75
	6 Präludien u. 6 Fugen Op. 35		
4	Prälud. Nr. 1-3 u. Fugen Nr. 1-3	—	80
5	„ „ 4-6 „ „ „ 4-6	—	80
6	17 Variations sérieuses Op. 54	—	50
7	6 Kinderstücke Op. 72 . . .	—	40
8	Variationen Op. 82 in Es. . .	—	40
9	„ Op. 83 in B. . .	—	40
	Band 4.	3	—
1	3 Präludien Op. 104 H. 1 . .	—	45
2	3 Etuden Op. 104 H 2. . . .	—	50
3	Sonate Op. 105 in Gm. . . .	—	65
4	„ Op. 106 „ B. . . .	—	70
5	Albumblatt (Lied ohne Worte) Op. 117 in Em.	—	30
6	Capriccio Op. 118 in E. . .	—	40
7	Perpetuum mobile Op. 119 in C.	—	30
8	Präludium u. Fuge in Em. . .	—	40
9	2 Clavierstücke in B u. Gm. .	—	30
	Band 5.	2	—
1	Ouvertüre zur Hochzeit des Camacho Op. 10 . . .	à 25	
2	„ zum Sommernachtstraum Op. 21 . . .		
3	„ zur Fingalshöhle (Hebriden) Op. 26 . .		
4	„ zur Meeresstille und glückl. Fahrt Op. 27		

Heft		M.	Pf.
5	Ouvertüre zum Märchen von der schön. Melusine Op. 32	à 25	
6	„ zum Paulus. Oratorium. Op. 36 . . .		
7	„ zur Athalia Op. 74 .		
8	„ „ Heimkehr aus der Fremde Op. 89 . .		
9	„ zu Ruy Blas Op. 95 .		
10	Trompeten-Ouvertüre Op. 101 .		

Pianoforte zu 4 Händen.

Band 7.

		1	50
1	Andante und Variationen Op. 83 in B.	—	80
2	Allegro brillant Op. 92 in A. .	—	75

Band 8.

		4	—
1	Ouvertüre zur Hochzeit des Camacho Op. 10 . . .	à 50	
2	„ zum Sommernachtstraum Op. 21 . . .		
3	„ zur Fingalshöhle (Hebriden) Op. 26 . . .		
4	„ zur Meeresstille und glückl. Fahrt Op. 27		
5	„ z. Märchen v. d. schönen Melusine Op. 32		
6	„ zum Paulus. Oratorium. Op. 36 . . .		
7	„ zur Athalia Op. 74 .		
8	„ „ Heimkehr aus der Fremde Op. 89 . .		
9	„ zu Ruy Blas Op. 95		
10	Trompeten-Ouvertüre Op. 101 .		

Band 9.

		10	—

Symphonien.

1	Erste Symphonie Op. 11 in Cm.	1	80
2	Symphonie-Cantate Op. 52 (Lobgesang)	3	—
3	Dritte Symphonie Op. 56 in Am.	2	25
4	Vierte „ Op. 90 in A	2	—
5	Fünfte (Reform) Symphon. Op. 107 in Dm.	1	80

Heft		M.	Pf.

Für Pianoforte u. Violine.

Band 10.

	22 ausgewählte Lieder ohne Worte,	2	50
	oder in 2 Heften . . . à	1	50

Band 11.

Lieder und Gesänge für eine Singstimme mit Begleitung des Pfte.

	Complet in 1 Bande.	6	—
1	12 Gesänge Op. 8	—	90
2	12 „ Op. 9	—	65
3	6 „ Op. 19a	—	65
4	6 „ Op. 34	—	70
5	6 Lieder Op. 47	—	65
6	6 „ Op. 57	—	70
7	6 „ Op. 71	—	65
8	6 Gesänge Op. 86	—	50
9	6 „ Op. 99	—	65
10	3 Gesänge für eine tiefe Stimme Op. 84	—	45
11	2 Romanzen von Lord Byron .	—	25
12	2 Gesänge für eine tiefe Stimme	—	25
13	2 Gesänge	—	25
14	Der Blumenkranz	—	20
15	Des Mädchens Klage . . . / Seemans Scheidelied . . . / Warnung vor dem Rhein . .	—	30

Band 12.

Duette mit Pianoforte

u. theilweise m. Streichinstrum. S. H. 5.

	Complet in 1 Band.	1	50
1	6 Lieder Op. 63	—	75
2	3 „ Op. 77	—	30
3	3 Volkslieder	—	40
4	Suleika u. Hatem a. Op. 8 Nr. 12	—	20
5	Lied aus Ruy Blas mit Streichinstrumenten Part. u St. . .	—	20